



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Elterngeld und Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

bmbfsfj.bund.de

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie diese Broschüre in Ihren Händen halten, dann planen oder erwarten Sie vielleicht ein Kind oder haben gerade eines bekommen. Falls dem so ist, gratuliere ich Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen alles erdenklich Gute.

Ein Kind zu bekommen ist ein ganz besonderer Moment im Leben – voller Freude, aber manchmal auch verbunden mit Fragen, neuen Herausforderungen und vielleicht auch Unsicherheiten. Wir im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend möchten Sie auf Ihrem Weg unterstützen.



Das Elterngeld ist dabei eine zentrale familienpolitische Leistung, die jungen Familien in der sensiblen Phase nach der Geburt eines Kindes wirkungsvoll unter die Arme greift. Das Elterngeld bietet finanzielle Sicherheit, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes beruflich kürzertreten oder ganz pausieren möchten. Es ermöglicht Eltern, sich auf ihr Kind zu konzentrieren, ohne sich Sorgen um die finanzielle Absicherung machen zu müssen. Viele Eltern wollen ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich aufteilen. So beziehen mittlerweile fast die Hälfte der Väter Elterngeld. Die flexible Ausgestaltung des Elterngelds – etwa durch das ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus – erleichtert es, berufliche und familiäre Aufgaben individuell zu verbinden.

Die Elternzeit wiederum gibt Eltern die Möglichkeit, bis zu drei Jahre beruflich auszusetzen oder in Teilzeit zu arbeiten, um ihr Kind in seinen ersten Lebensjahren zu begleiten.

Auch Sie, liebe Leserin oder lieber Leser, stellen sich in Ihrer neuen Lebenssituation rund um Schwangerschaft und Geburt vielleicht viele Fragen: Wie teilen wir uns die Monate am besten auf? Wie hoch ist unser Elterngeld? Kann ich, während ich Elterngeld beziehe, wieder arbeiten? Oder können wir beide arbeiten und uns die Kinderbetreuung aufteilen? Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Regelungen, Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten rund um das Elterngeld und die Elternzeit geben. Wir möchten zeigen, wie Eltern die Leistungen optimal nutzen und ihre Zeit mit der Familie nach ihren Wünschen gestalten können.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.familienportal.de. Dort gibt es auch einen Elterngeldrechner, der mit ein paar Klicks die Planung erleichtert und die voraussichtliche Höhe des persönlichen Elterngeld-Anspruchs ermittelt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine glückliche und erfüllte Zeit miteinander und einen guten Start in diesen neuen Lebensabschnitt!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Prien'.

Karin Prien
Bundesministerin für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

1	Elterngeld	6
1.1	Was ist Elterngeld?	7
1.2	Voraussetzungen	7
1.2.1	Die wichtigsten Voraussetzungen im Überblick	7
1.2.2	Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende	9
1.2.3	Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs	11
1.2.4	Schwere Krankheit oder Behinderung eines Elternteils	11
1.2.5	Elterngeld für ausländische Eltern	12
1.2.6	Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)	13
1.2.7	Elterngeld und Elternzeit	15
1.3	Wie lange kann man Elterngeld bekommen?	15
1.3.1	Lebensmonate	15
1.3.2	Die Elterngeld-Varianten im Überblick	16
1.3.3	Basiselterngeld	17
1.3.4	ElterngeldPlus	20
1.3.5	Partnerschaftsbonus	23
1.3.6	Elterngeld-Varianten miteinander kombinieren	28
1.3.7	Die beste Kombination finden	31
1.3.8	Länger Elterngeld bei Frühchen	32
1.4	Wie hoch ist das Elterngeld?	34
1.4.1	So wird das Elterngeld berechnet	34
1.4.2	Mehr Elterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener	40
1.4.3	Mehr Elterngeld bei Zwillingen und anderen Mehrlingen	42
1.4.4	Mehr Elterngeld bei Geschwistern	43
1.4.5	Hilfen zur Berechnung der Höhe des Elterngelds	45

1.5	<i>Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?</i>	45
1.5.1	Auf welchen Zeitraum kommt es an?	45
1.5.2	Welches Einkommen wird berücksichtigt?	54
1.5.3	Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?	56
1.6	<i>Welches Einkommen wird während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt?</i>	62
1.6.1	Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit	62
1.6.2	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	63
1.6.3	Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate	65
1.7	<i>Wie werden andere Leistungen mit dem Elterngeld verrechnet?</i>	67
1.7.1	Anrechnung von Entgeltersatzleistungen	67
1.7.2	Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen	71
1.7.3	Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung während des Mutterschutzes	74
1.7.4	Elterngeld für ein älteres Kind	75
1.7.5	Arbeitslosengeld I	75
1.7.6	Krankengeld	76
1.7.7	Bürgergeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag	77
1.7.8	Wohngeld, BAföG und andere Leistungen, auf die Ihr Einkommen angerechnet wird	79
1.7.9	Ausländische Leistungen	80
1.7.10	Unterhalt	81
1.8	<i>Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs</i>	82
1.8.1	Teilzeit-Arbeit ist möglich	82
1.8.2	Höhe Ihres Elterngelds	83
1.8.3	Besonderheiten des Partnerschaftsbonus	84
1.9	<i>Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs</i>	85
1.10	<i>Elterngeld und Steuern</i>	87

1.11	<i>Elterngeld beantragen</i>	88
1.11.1	Wie und wo kann ich den Antrag stellen?	88
1.11.2	Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?	90
1.11.3	Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?	92
1.11.4	Was bedeutet es, dass mein Elterngeld „vorläufig“ gezahlt wird?	93
1.11.5	Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?	93
1.12	<i>Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?</i>	94
2	<i>Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</i>	96
2.1	<i>Was ist Elternzeit?</i>	97
2.2	<i>Voraussetzungen</i>	97
2.2.1	Elternzeit ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich	98
2.2.2	Jeder Elternteil kann Elternzeit nehmen	99
2.2.3	Elternzeit und Elterngeld	99
2.3	<i>Dauer der Elternzeit</i>	100
2.3.1	Wie lange kann ich in Elternzeit gehen?	100
2.3.2	Elternzeit vor dem 3. Geburtstag	101
2.3.3	Elternzeit ab dem 3. Geburtstag	101
2.3.4	Weitere Kinder während der Elternzeit	103
2.3.5	Elternzeit bei Adoptiv- und Pflegekindern	104
2.4	<i>Elternzeit anmelden</i>	104
2.4.1	Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?	104
2.4.2	Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?	107
2.4.3	Kann ich die Anmeldung nachträglich noch ändern?	109
2.4.4	Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?	109
2.5	<i>Kündigungsschutz während der Elternzeit</i>	109
2.5.1	Kann mir meine Arbeitgeberin beziehungsweise mein Arbeitgeber kündigen?	109
2.5.2	Kann ich kündigen?	111

2.6	<i>Teilzeit während der Elternzeit</i>	111
2.6.1	Die bisherige Teilzeit-Arbeit fortsetzen	112
2.6.2	Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit	112
2.6.3	Selbstständige Arbeit oder Teilzeit bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber	115
2.6.4	Teilzeit nach der Elternzeit	116
2.7	<i>Elternzeit und Urlaub</i>	116
2.7.1	Erholungsurlaub	116
2.7.2	Resturlaub	118
2.7.3	Urlaub bei Teilzeit-Arbeit	118
2.8	<i>Krankenversicherung während der Elternzeit</i>	118
2.9	<i>Sozialhilfe während der Elternzeit</i>	119
2.10	<i>Nachträgliche Veränderung der Elternzeit</i>	119
2.11	<i>Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit</i>	121
2.12	<i>Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung</i>	122
2.13	<i>Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente</i>	124
2.14	<i>Wo gibt es weitere Informationen zur Elternzeit?</i>	127
3	<i>Gesetzestext</i>	128
	<i>Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit</i>	129
	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG	129
	Abschnitt 1 – Elterngeld	129
	Abschnitt 2 – Verfahren und Organisation	143
	Abschnitt 3 – Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	148
	Abschnitt 4 – Statistik und Schlussvorschriften	153
	<i>Stichwortverzeichnis</i>	158



1 Elterngeld



1.1 Was ist Elterngeld?

Das Elterngeld ist eine Leistung für Mütter und Väter, die nach der Geburt zu Hause bleiben oder weniger in ihrem Beruf arbeiten möchten, um sich um ihr Kind zu kümmern. Eltern bekommen damit Zeit für sich und ihr Kind.

Elterngeld schafft einen Ausgleich für das Einkommen, das nach der Geburt wegfällt. Damit hilft es, die finanzielle Lebensgrundlage der Familie zu sichern. Es unterstützt Eltern, sich ihre Aufgaben in Familie und Beruf partnerschaftlich aufzuteilen. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt kein Einkommen hatten.

Elterngeld gibt es in 3 Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Sie können Basiselterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus je nach Lebenssituation miteinander kombinieren.

Mehr zu den einzelnen Varianten erfahren Sie im Abschnitt „1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?“ (ab Seite 15).

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Die wichtigsten Voraussetzungen im Überblick

Als Mutter oder Vater können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie sind entweder gar nicht erwerbstätig oder höchstens 32 Stunden pro Woche.
- Sie leben in Deutschland.

Elterngeld ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige ebenso wie Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner. Elterngeld gibt es also auch, wenn Sie vor der Geburt nicht gearbeitet haben.

Elterngeld können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners,
- für Ihr Adoptivkind, auch bei Stiefkindadoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft; in diesen Fällen müssen Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben, außerdem darf das Kind noch keine 8 Jahre alt sein,
- in besonderen Fällen auch für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn die Eltern des Kindes schwer krank, behindert oder gestorben sind.

Für Pflegekinder können Sie kein Elterngeld bekommen; für Pflegekinder können Sie stattdessen spezielle andere Leistungen vom Jugendamt bekommen.

Wenn Sie vor der Geburt ein hohes Einkommen haben, bekommen Sie kein Elterngeld. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.familienportal.de.



Achtung!

Diese Broschüre erklärt die Rechtslage für Eltern, deren Kinder am 1. April 2024 oder danach geboren wurden. Falls Ihr Kind vor dem 1. April 2024 zur Welt kam, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.



1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende

Elterngeld können Sie bekommen

- als Elternpaar oder
- als alleinerziehender Elternteil oder
- als getrennt Erziehende.

Alleinerziehende

Als alleinerziehend gelten Sie, wenn Sie 2 Voraussetzungen erfüllen:

- Der andere Elternteil wohnt weder mit Ihnen noch mit dem Kind zusammen und
- Sie gelten steuerrechtlich als alleinerziehend, das heißt: Sie können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bekommen. Das ist normalerweise nur möglich, wenn Sie nicht mit einer anderen erwachsenen Person zusammenwohnen. Bei Fragen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Außerdem können Sie in 2 weiteren Fällen Elterngeld bekommen wie ein alleinerziehender Elternteil:

- Wenn es für den anderen Elternteil unmöglich ist, das Kind zu betreuen, zum Beispiel weil er krank oder behindert ist. Bitte weisen Sie in solchen Fällen die medizinischen Gründe nach, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest. Es reicht nicht aus, wenn der andere Elternteil das Kind zum Beispiel aus beruflichen Gründen nicht betreuen kann.
- Wenn die Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls wäre. Das gibt es in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn das Jugendamt der Auffassung ist, dass mit Schäden für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gerechnet werden muss, wenn der andere Elternteil das Kind betreut.

In allen diesen Fällen können Sie Elterngeld-Leistungen bekommen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beziehen:

- die Partnermonate, siehe Abschnitt „1.3.3 Basiselterngeld“ (ab Seite 17), und
- den Partnerschaftsbonus, siehe Abschnitt „1.3.5 Partnerschaftsbonus“ (ab Seite 23).

Getrennt Erziehende

Getrennt erziehend sind Sie, wenn Sie als Eltern getrennt voneinander leben und sich die Betreuung Ihres Kindes aufteilen. In diesem Fall ist entscheidend, dass Sie beide eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind haben. Dazu muss das Kind mindestens ein Drittel der Zeit bei beiden Eltern wohnen. Wenn es bei einem von Ihnen weniger als ein Drittel der Zeit wohnt, steht diesem Elternteil kein Elterngeld zu. Der andere Elternteil bekommt dann Elterngeld als alleinerziehender Elternteil.

1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs

Arbeiten dürfen Sie nur in Teilzeit, während Sie Elterngeld bekommen. Das bedeutet: nicht mehr als 32 Stunden pro Woche. Wenn Sie mehr arbeiten, können Sie kein Elterngeld bekommen.

*Maximal 32 Stunden
pro Woche*

Urlaubstage und Krankheitstage verringern Ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht. Ihre Arbeitszeit wird so berechnet, als ob Sie an diesen Tagen gearbeitet hätten.

Ihr Studium oder Ihre Ausbildung müssen Sie nicht unterbrechen, um Elterngeld zu bekommen. Wie viele Stunden Sie pro Woche dafür aufwenden, spielt keine Rolle. Es dürfen auch mehr als 32 Stunden pro Woche sein – anders als wenn Sie arbeiten würden.

*Keine zeitliche
Grenze für Studium
oder Ausbildung*

Informationen zum Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs enthält auch der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab Seite 82).

1.2.4 Schwere Krankheit oder Behinderung eines Elternteils

Wenn ein Elternteil schwer krank oder behindert ist und deswegen das Kind nicht betreuen kann, dann kann der andere Elternteil Elterngeld bekommen wie ein alleinerziehender Elternteil. Dadurch kann er auch Elterngeld-Leistungen bekommen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beziehen, siehe Abschnitt „1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende“ (ab Seite 9).

*Erleichterte
Bedingungen für den
anderen Elternteil*

1.2.5 Elterngeld für ausländische Eltern

Auch ausländische Eltern können Elterngeld bekommen. Dabei ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung.

Falls Sie aus einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen, dann können Sie in Deutschland in der Regel Elterngeld bekommen, wenn Sie hier wohnen oder arbeiten.

Ansonsten kommt es darauf an, ob Sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten und hier arbeiten dürfen.

Das bedeutet, dass Sie Elterngeld bekommen können

- mit einer Niederlassungs-Erlaubnis
- mit einem Aufenthaltsdokument-GB
- mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- mit einer Blauen Karte EU
- mit einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte
- mit einer Beschäftigungs-Duldung
- mit einer Aufenthaltserlaubnis, falls Sie für mindestens 6 Monate in Deutschland arbeiten dürfen oder früher hier arbeiten durften; dabei gelten weitere Einschränkungen. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle.

Dagegen können Sie kein Elterngeld bekommen

- mit einer Aufenthaltsgestattung (also während eines Asylverfahrens) oder
- wenn Sie sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten (mit Ausnahme der Beschäftigungs-Duldung, siehe oben).

1.2.6 Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

Innerhalb der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelten besondere Regelungen für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger – also für den Fall, dass Sie in einem Land leben und in einem anderen Land arbeiten.

In diesem Fall bekommen Sie Familienleistungen wie das Elterngeld vorrangig von dem Land, in dem Sie arbeiten. Dabei bedeutet „vorrangig“, dass das andere („nachrangige“) Land Ihnen möglicherweise ebenfalls etwas zahlt – nämlich dann, wenn die Familienleistung dort höher wäre. In einem solchen Fall zahlt Ihnen das andere Land den Unterschied (sogenannter Unterschieds-Betrag).

Info:

Seit dem sogenannten Brexit gehören Großbritannien und Nordirland nicht mehr zur EU. Falls Sie die britische Staatsangehörigkeit haben und Grenzgängerin oder Grenzgänger sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem Elterngeld nach den besonderen EU-Regelungen bekommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle.



Beispiel:



Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Beide Eltern arbeiten in Frankreich. Die Eltern können also Familienleistungen aus Frankreich bekommen. Wenn das deutsche Elterngeld höher ist als die entsprechende französische Familienleistung, können die Eltern zusätzlich einen Unterschiedsbetrag aus Deutschland bekommen.

Wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist, dann bekommen beide Elternteile Familienleistungen vorrangig von dem Land, in dem dieser Elternteil arbeitet.

Beispiel:



Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Die Mutter arbeitet in der Schweiz. Der Vater ist arbeitslos. Beide Eltern können Familienleistungen aus der Schweiz bekommen, weil die Mutter dort arbeitet.

Wenn beide Eltern in verschiedenen Ländern arbeiten, dann bekommen beide Eltern Familienleistungen vorrangig von dem Land, in dem auch das Kind wohnt.

Beispiel:



Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater arbeitet in Österreich, die Mutter in Deutschland. Beide Eltern können Elterngeld aus Deutschland bekommen, weil die Mutter hier arbeitet und das Kind hier lebt.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf den Internet-Seiten „Ihr Europa“: http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm

1.2.7 Elterngeld und Elternzeit

Für Elterngeld müssen Sie nicht unbedingt Elternzeit nehmen. Allerdings dürfen Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten, solange Sie Elterngeld bekommen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen also ihre Arbeitszeit verringern, um Elterngeld bekommen zu können, und nutzen dazu die Elternzeit.

*Elterngeld
und Elternzeit
kombinieren*

Mehr zur Elternzeit erfahren Sie im Abschnitt „2. Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (ab Seite 96).

1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?

1.3.1 Lebensmonate

Elterngeld können Sie ab der Geburt Ihres Kindes bekommen. Es wird monatsweise gezahlt, allerdings nicht nach Kalendermonaten, sondern nach sogenannten Lebensmonaten. Diese beginnen nicht am 1. des Kalendermonats, sondern je nach Geburtstag Ihres Kindes. Ein Beispiel: Wenn Ihr Kind am 12. Februar geboren ist, dann ist

*Elterngeld wird
nach Lebensmonaten
gezahlt*

der 1. Lebensmonat	vom 12. Februar	bis zum 11. März,
der 2. Lebensmonat	vom 12. März	bis zum 11. April,
der 3. Lebensmonat	vom 12. April	bis zum 11. Mai

und so weiter.

Bei Adoptivkindern kommt es nicht auf den Geburtstag an, sondern auf den Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft.

In jedem Lebensmonat, in dem Sie Elterngeld bekommen möchten, müssen Sie alle Elterngeld-Voraussetzungen vom Anfang des Lebensmonats an erfüllen.

1.3.2 Die Elterngeld-Varianten im Überblick

Elterngeld gibt es in 3 Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Diese Varianten können Sie je nach Lebenssituation miteinander kombinieren und zum Beispiel für einen Lebensmonat Basiselterngeld beantragen und für den nächsten Lebensmonat ElterngeldPlus. Wie lange Sie insgesamt Elterngeld bekommen, hängt unter anderem davon ab, für welche Varianten Sie sich entscheiden.



Info:

Früher gab es Elterngeld nur in der Form des Basiselterngelds. Daher wird manchmal einfach von „Elterngeld“ gesprochen, wenn Basiselterngeld gemeint ist. In dieser Broschüre wird jedoch immer der Begriff „Basiselterngeld“ verwendet.



Achtung!

Diese Broschüre erklärt die Rechtslage für Eltern, deren Kinder am 1. April 2024 oder danach geboren wurden. Falls Ihr Kind vor dem 1. April 2024 zur Welt kam, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.

1.3.3 Basiselterngeld

Sie können mit dem anderen Elternteil gemeinsam 14 Basiselterngeld-Monate bekommen. Voraussetzung: Mindestens einer der Elternteile hat in 2 Lebensmonaten nach der Geburt weniger Einkommen als davor. Diese 2 zusätzlichen Monate nennt man „Partnermonate“. Diese Partnermonate können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind.

*Bis zu 14 Monate
Basiselterngeld*

Die insgesamt 14 Monate können Sie untereinander aufteilen. Dabei kann ein Elternteil maximal 12 Monate Basiselterngeld bekommen. Die 2 weiteren Monate kann nur der andere Elternteil bekommen. Jeder Elternteil, der Elterngeld beziehen will, muss es für mindestens 2 Lebensmonate des Kindes beantragen. Der gleichzeitige Bezug durch beide Elternteile ist in der Regel für einen Lebensmonat innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich. In dem Lebensmonat, in dem Sie beide gleichzeitig Basiselterngeld bekommen, verbrauchen Sie zusammen 2 Monate Basiselterngeld.

*Die Elternteile
können sich das
Elterngeld aufteilen*

Sie können das Basiselterngeld entweder am Stück beziehen oder den Elterngeld-Bezug unterbrechen und später fortsetzen oder sich mit Ihrer Partnerin beziehungsweise Ihrem Partner abwechseln.

Beispiel:

Bezug von Basiselterngeld

Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den Lebensmonaten 1 bis 8, der Vater in den Lebensmonaten 9 bis 14. Damit haben die Eltern ihre 14 Monate **Basiselterngeld** verbraucht.



Voraussetzung für die 2 zusätzlichen Monate („Partnermonate“) ist, dass Sie nach der Geburt weniger Einkommen haben als davor. Dazu genügt es, wenn einer der beiden Elternteile in 2 Lebensmonaten weniger verdient als vor der Geburt – zum Beispiel aufgrund des Mutterschutzes oder weil Sie in Elternzeit sind oder weil Sie jetzt in Teilzeit arbeiten.

Falls Sie alleinerziehend sind und nach der Geburt weniger Einkommen haben als davor, können Sie das Basiselterngeld auch alleine für 14 Lebensmonate bekommen. Wann Sie als alleinerziehend gelten, wird erläutert im Abschnitt „1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende“ (ab Seite 9).

Einschränkungen beim Basiselterngeld-Bezug

Beim Basiselterngeld gibt es folgende Einschränkungen:

- Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen. Danach sind nur noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus möglich.
- Ein Elternteil kann maximal 12 Lebensmonate Basiselterngeld bekommen.
- Ein Elternteil muss für mindestens 2 Lebensmonate Elterngeld (Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) beantragen.
- Basiselterngeld können Sie in der Regel nur für einen Monat und nur innerhalb der ersten 12 Lebensmonate Ihres Kindes gleichzeitig mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin bekommen. Das heißt auch: Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.
- Bei diesen Ausnahmen können Eltern Basiselterngeld für mehr als für einen Monat gleichzeitig bekommen:
 - Eltern von besonders früh geborenen Kindern, die mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden,
 - Eltern von Zwillingen, Drillingen oder anderen Mehrlingen sowie
 - Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten.

- Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.
- Wenn Sie in einem Lebensmonat gleichzeitig Basiselterngeld bekommen, gelten 2 Basiselterngeld-Monate als von den Eltern „verbraucht“.
- Wenn Sie die Mutter des Kindes sind, gelten bei Ihnen die Lebensmonate, in denen Sie für dasselbe Kind Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, als Monate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen. Das bedeutet: Sie verbrauchen diese Monate als Basiselterngeld-Monate. Es spielt keine Rolle, ob Sie für diese Monate tatsächlich Basiselterngeld beantragen oder nicht. In diesen Monaten können Sie weder ElterngeldPlus noch den Partnerschaftsbonus bekommen. Zum Begriff „Mutterschaftsleistungen“ siehe „1.7.2 Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen“ (ab Seite 71). Als Basiselterngeld-Monate gelten auch Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung bekommen.

Achtung!

Diese Broschüre erklärt die Rechtslage für Eltern, deren Kinder am 1. April 2024 oder danach geboren wurden. Falls Ihr Kind vor dem 1. April 2024 zur Welt kam, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.



Beispiel:



Mutterschaftsgeld und Elterngeld

Die Mutter erhält in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsgeld. Sie erhält **Basiselterngeld** vom 3. bis zum 9. Lebensmonat, der Vater vom 10. bis einschließlich 14. Lebensmonat.

Damit haben beide Eltern zusammen ihre 14 Monate **Basiselterngeld** verbraucht: die Mutter 9 Monate, der Vater 5 Monate.



1.3.4 ElterngeldPlus

1 Monat Basiselterngeld entspricht 2 Monaten ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich auch für 2 Lebensmonate mit ElterngeldPlus entscheiden. Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie allerdings nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeit-Einkommen. Trotzdem können Sie das ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten. Zur Berechnung siehe „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ (ab Seite 34).

Maximal bis zum 32. Lebensmonat

ElterngeldPlus können Sie auch noch nach dem 14. Lebensmonat Ihres Kindes bekommen – maximal bis zum 32. Lebensmonat, das heißt: maximal, bis Ihr Kind 2 Jahre und 8 Monate alt ist.

Beim ElterngeldPlus gibt es 2 Einschränkungen:

- Wenn Sie als Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen bekommen, können Sie in dieser Zeit kein ElterngeldPlus bekommen, sondern nur Basiselterngeld (vergleiche „1.3.3 Basiselterngeld“ ab Seite 17).
- Nach dem 14. Lebensmonat können Sie Elterngeld nur noch ohne Unterbrechungen bekommen, entweder in Form von ElterngeldPlus oder als Partnerschaftsbonus. Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich nach dem 14. Lebensmonat auch weiterhin abwechseln. Wenn es allerdings nach dem 14. Lebensmonat einen Lebensmonat gibt, in dem Sie beide kein Elterngeld bekommen, dann können Sie danach auch keines mehr bekommen – selbst dann nicht, wenn Sie noch Monate übrig haben.

*Ab dem
15. Lebensmonat
keine Unterbrechung*

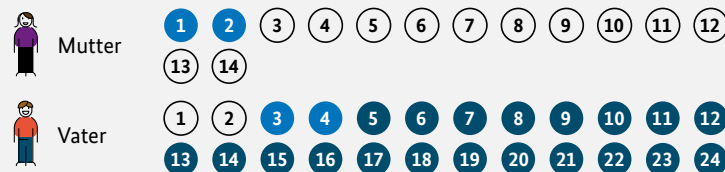
Beispiel:

Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus

Die Mutter erhält in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsgeld. Diese beiden Monate gelten bei ihr also als Monate mit **Basiselterngeld**. Der Vater beantragt Basiselterngeld für den 3. und 4. Lebensmonat. Danach beantragt er **ElterngeldPlus** vom 5. bis zum 24. Lebensmonat.



Damit haben die Eltern 4 Monate **Basiselterngeld** und 20 Monate **ElterngeldPlus** verbraucht; das entspricht 14 Monaten Basiselterngeld.



Beispiel:



Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus

Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den Lebensmonaten 1 bis 6. Parallel bezieht der Vater in Lebensmonat 1 **Basiselterngeld** und in den Lebensmonaten 2 und 3 **ElterngeldPlus**. In den Lebensmonaten 7 bis 10 beziehen beide Elternteile **ElterngeldPlus**. Der Vater bekommt in den Lebensmonaten 11 und 12 **ElterngeldPlus** und in Lebensmonat 13 **Basiselterngeld**. Damit haben die Eltern ihren Anspruch auf 14 Monate **Basiselterngeld** voll ausgeschöpft.



Mutter



Vater



Beispiel:



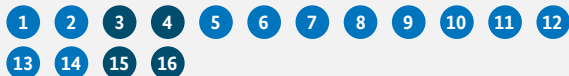
Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus für Alleinerziehende

Ein alleinerziehender Vater bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten **Basiselterngeld**. Im 3. und 4. Lebensmonat bezieht er **ElterngeldPlus**. Ab dem 5. Lebensmonat bezieht er wieder Basiselterngeld bis zum 14. Lebensmonat, im 15. und 16. Lebensmonat nochmals ElterngeldPlus.

Damit hat der Vater 12 Monate **Basiselterngeld** und 4 Monate **ElterngeldPlus** verbraucht; das entspricht 14 Monaten Basiselterngeld.



Vater



1.3.5 Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus können Sie zusätzliche ElterngeldPlus-Monate bekommen. Er unterstützt Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Dieses Angebot können Sie auch gemeinsam nutzen, wenn Sie und der andere Elternteil Ihr Kind getrennt erziehen. Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie das Angebot alleine nutzen.

Als Partnerschaftsbonus können Sie und der andere Elternteil jeweils 2, 3 oder 4 zusätzliche Monate ElterngeldPlus bekommen. Das hat folgende Voraussetzungen:

- Beide Eltern nutzen den Partnerschaftsbonus gleichzeitig.
- Sie beantragen den Partnerschaftsbonus für 2, 3 oder 4 direkt aufeinanderfolgende Lebensmonate.
- In dieser Zeit arbeiten Sie beide mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche.

Partnerschaftsbonus:
2, 3 oder
4 zusätzliche
ElterngeldPlus-
Monate

Falls Sie alleinerziehend sind, können Sie den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen. Dazu genügt es, wenn nur Sie 24 bis 32 Stunden pro Woche arbeiten. Wann Sie als alleinerziehend gelten, wird erläutert unter „1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende“ (ab Seite 9).

Wie ElterngeldPlus können Sie den Partnerschaftsbonus auch noch nach dem 14. Lebensmonat Ihres Kindes bekommen – maximal bis zum 32. Lebensmonat, das heißt: maximal, bis Ihr Kind 2 Jahre und 8 Monate alt ist.

Beispiel:**Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus**

Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den ersten 4 Lebensmonaten, der Vater in den Lebensmonaten 5 und 6. Beide Eltern bekommen **ElterngeldPlus** in den Lebensmonaten 7 bis 14. Von Lebensmonat 15 bis 18 arbeiten sie beide zwischen 24 und 32 Wochenstunden und nehmen dafür den **Partnerschaftsbonus** in Anspruch.



Mutter



Vater

**Teilzeit zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche**

Es ist nicht nötig, dass Sie in jeder einzelnen Woche genau 24 bis 32 Stunden arbeiten. Entscheidend ist, wie viele Wochenstunden Sie im Lebensmonat durchschnittlich arbeiten.

Bitte weisen Sie dies nach, wenn Sie Ihren Antrag auf Elterngeld stellen, zum Beispiel durch Ihren Arbeitsvertrag oder Ihre Elternzeit-Vereinbarung. Normalerweise müssen Sie später nicht mehr nachweisen, wie viel Sie tatsächlich gearbeitet haben, siehe Abschnitt „Was passiert, wenn ich später mehr oder weniger arbeite als geplant?“ (ab Seite 26).

Bei Ihrer Arbeitszeit kommt es auf die Stunden an, die Sie tatsächlich arbeiten. Das heißt zum Beispiel, dass auch Überstunden mitzählen und dass Minusstunden abgezogen werden. Allerdings zählen auch die Tage als Arbeitszeit, an denen Sie etwas verdienen, ohne tatsächlich zu arbeiten, zum Beispiel Urlaubstage, gesetzliche Feiertage oder Tage, an denen Sie krank sind (maximal 6 Wochen am Stück, danach bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Krankengeld statt Lohnfortzahlung). Diese Tage werden so gezählt, als ob Sie an diesen Tagen gearbeitet hätten (vergleiche dazu „1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs“ auf Seite 11). Dies gilt auch, wenn Sie selbstständig sind.

*Überstunden,
Urlaub, Feiertage,
Krankheit, ...*

Ebenfalls mitgezählt werden sogenannte Kinderkrankentage. Das sind Tage, an denen Sie nicht arbeiten, um Ihr Kind zu betreuen, weil es krank ist (seit 1. Januar 2025 bis zu 15 Tage pro Kind und Elternteil). Dies gilt auch für Selbstständige.

Auch falls Sie eine Ausbildung machen, können Sie den Partnerschaftsbonus bekommen. Bei einer Teilzeit-Ausbildung genügt es, wenn Sie mindestens 24 Stunden wöchentlich für Ihre Ausbildung aufwenden. Bitte weisen Sie dies mit Ihrem Ausbildungsvertrag nach. Es dürfen auch mehr als 32 Stunden pro Woche sein – anders als wenn Sie arbeiten würden.

Auch falls Sie Kinder in Tagespflege betreuen, können Sie den Partnerschaftsbonus bekommen. Dazu genügt es, wenn Sie mindestens 24 Stunden wöchentlich in der Tagespflege arbeiten, aber nicht mehr als 5 Kinder betreuen. Bitte weisen Sie dies mit Ihren Betreuungsverträgen nach.

Eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zur Teilzeit-Arbeit während des Elterngeld-Bezugs enthält der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab Seite 82).

**Elterngeldstelle
informieren!**

**Was passiert, wenn ich später mehr oder weniger arbeite
als geplant?**

Dann müssen Sie dies Ihrer Elterngeldstelle melden, siehe Abschnitt „1.11.5 Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?“ (ab Seite 93). Falls Sie in einem Lebensmonat weniger als 24 Stunden oder mehr als 32 Stunden arbeiten, müssen Sie den Partnerschaftsbonus für diesen Monat zurückzahlen. Auch wenn von beiden Elternteilen nur einer die Voraussetzungen nicht erfüllt, verlieren beide den Partnerschaftsbonus für diesen Monat.

**Partnerschaftsbonus
der anderen Monate
kann erhalten
bleiben**

Auf die anderen Lebensmonate wirkt sich das nicht aus, wenn Sie die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus in mindestens 2 Lebensmonaten erfüllen. Das Elterngeld für diese Lebensmonate können Sie behalten. Es wird nicht zurückgefordert.



Beispiel:

Wegfall des Partnerschaftsbonus

Die Eltern teilen sich das **Basiselterngeld** in den ersten 14 Lebensmonaten auf. Danach wollen die Eltern gemeinsam den **Partnerschaftsbonus** beziehen. Die Mutter arbeitet vom 15. bis 18. Lebensmonat 25 Stunden pro Woche. Der Vater arbeitet in dieser Zeit 32 Stunden pro Woche. Allerdings macht er im 17. Lebensmonat zusätzlich Überstunden. Dadurch steigt seine durchschnittliche Arbeitszeit auf 34 Stunden pro Woche.



Der Vater hat im 17. Lebensmonat mehr als 32 Stunden pro Woche gearbeitet. Damit hat er eine Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllt. Deswegen entfällt der Partnerschaftsbonus in diesem Monat für beide Eltern. Die Mutter und der Vater müssen also jeweils den Partnerschaftsbonus für den 17. Lebensmonat zurückzahlen. Den Partnerschaftsbonus für die anderen Monate dürfen sie behalten.

Info:

Sie können Ihre Pläne zum Partnerschaftsbonus auch später noch anpassen und ihn zum Beispiel nur in 2 Lebensmonaten statt in 4 Lebensmonaten nutzen – oder umgekehrt. Das ist teilweise auch noch möglich, während Sie schon Partnerschaftsbonus bekommen. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt „1.11.3 Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?“ (auf Seite 92).





1.3.6 Elterngeld-Varianten miteinander kombinieren

Sie können für jeden Lebensmonat entscheiden, ob Sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus möchten. In den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes können Sie den Elterngeld-Bezug auch unterbrechen und später fortsetzen.

Die Elterngeld-Monate stehen Ihnen als Eltern gemeinsam zu. Sie können gemeinsam entscheiden, wer von Ihnen wann Elterngeld bekommen möchte. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Ein Elternteil muss für mindestens 2 Lebensmonate Elterngeld (Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) beantragen.
- Ein Elternteil kann maximal 12 Lebensmonate Basiselterngeld bekommen.
- Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes bekommen. ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus können Sie auch danach noch bekommen.
- Der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld durch beide Elternteile ist in der Regel für einen Monat innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich. Das heißt auch: Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im

selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder Elterngeld-Plus bezieht.

- Bei diesen Ausnahmen können Eltern Basiselterngeld für mehr als für einen Monat gleichzeitig bekommen:
 - Eltern von besonders früh geborenen Kindern, die mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden,
 - Eltern von Zwillingen, Drillingen oder anderen Mehrlingen sowie
 - Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten.
- Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.
- Wenn Sie in einem Lebensmonat gleichzeitig Basiselterngeld bekommen, gelten 2 Basiselterngeld-Monate als von den Eltern „verbraucht“.
- Lebensmonate, in denen der Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten bei der Mutter als Monate mit Basiselterngeld. Auf den anderen Elternteil wirken sich die Mutterschaftsleistungen nicht aus.
- Ab dem 15. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden, das heißt: Mindestens ein Elternteil muss ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus bekommen, sonst können Sie danach gar kein Elterngeld mehr bekommen.
- Den Partnerschaftsbonus können Sie nur für 2, 3 oder 4 aufeinanderfolgende Lebensmonate nehmen. Falls Sie nicht alleinerziehend sind, können Sie ihn nur gleichzeitig mit dem anderen Elternteil nutzen.

Achtung!

Diese Broschüre erklärt die Rechtslage für Eltern, deren Kinder am 1. April 2024 oder danach geboren wurden. Falls Ihr Kind vor dem 1. April 2024 zur Welt kam, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.



Beispiel:



Elterngeld-Varianten kombinieren

Die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten **Basiselterngeld**, der Vater in den Lebensmonaten 3 bis 14. Danach bezieht das Elternpaar den **Partnerschaftsbonus** in den Lebensmonaten 15 bis 18.



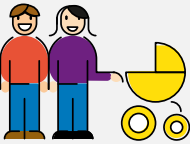
Mutter



Vater



Beispiel:



Elterngeld-Varianten kombinieren

Die Mutter bezieht in den ersten 6 Lebensmonaten **Basiselterngeld**. In den Lebensmonaten 7 und 8 nutzen die Eltern den **Partnerschaftsbonus**. Vom 9. bis zum 12. Lebensmonat bezieht der Vater Basiselterngeld. Die Mutter bezieht **ElterngeldPlus** vom 11. bis zum 18. Lebensmonat.



Mutter



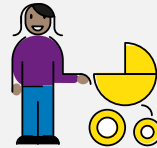
Vater



Beispiel:

Elterngeld-Varianten kombinieren

Die alleinerziehende Mutter bezieht in den ersten 8 Lebensmonaten **Basiselterngeld**. Danach bezieht sie für 2 Monate kein Elterngeld. Vom 11. bis zum 16. Lebensmonat bezieht sie **ElterngeldPlus**, vom 17. bis zum 20. Lebensmonat den **Partnerschaftsbonus** und vom 21. bis zum 26. Lebensmonat nochmals ElterngeldPlus.



1.3.7 Die beste Kombination finden

Ob für Sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus oder eine Kombination von allen besser ist, hängt ab von Ihren Lebensumständen und von Ihren Plänen: Sind Sie erwerbstätig? Wollen Sie Ihre Kinder ausschließlich selbst betreuen? Wann wollen Sie zurück in den Beruf? Wie viel Geld brauchen Sie im Monat und wie viel steht Ihnen zur Verfügung?

Als Hilfe zur Entscheidung können Sie zum Beispiel den Elterngeldrechner des Bundes-Bildungs- und -Familienministeriums benutzen. Den Elterngeldrechner finden Sie unter **www.familienportal.de**. Dort können Sie die verschiedenen Möglichkeiten durchspielen und erhalten gleich eine Einschätzung, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall sein könnte.

Hilfe zur Planung:
www.familienportal.de

Ihre Planungen können Sie auch später noch ändern – auch noch, nachdem Sie den Elterngeld-Antrag gestellt haben, und teilweise sogar noch, während Sie schon Elterngeld bekommen. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt „1.11.3 Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?“ (auf Seite 92).

1.3.8 Länger Elterngeld bei Frühchen

Wenn Ihr Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, können Sie länger Elterngeld bekommen. Bis zu 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, abhängig vom Geburtstermin:

- bei einer Geburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin: 1 zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Termin: 2 zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Termin: 3 zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin: 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld

Wie sonst auch, können Sie jeden dieser zusätzlichen Monate mit Basiselterngeld tauschen gegen jeweils 2 Monate mit ElterngeldPlus, siehe dazu Abschnitt „1.3.4 ElterngeldPlus“ (ab Seite 20).

Für diese zusätzlichen Monate werden auch Ihre Gestaltungsmöglichkeiten erweitert:

- Bei einem zusätzlichen Monat können Sie Basiselterngeld in den ersten 15 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 16. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei 2 zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 16 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 17. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei 3 zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 17 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 18. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei 4 zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 18 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 19. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.

Info:

Die für Geburten ab dem 1. April 2024 geltende Einschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld gilt unter anderem nicht für Eltern von besonders früh geborenen Kindern, die mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden.

Achtung!

Diese Broschüre erklärt die Rechtslage für Eltern, deren Kinder am 1. April 2024 oder danach geboren wurden. Falls Ihr Kind vor dem 1. April 2024 geboren wurde, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.



1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe Ihres Elterngelds hängt von folgenden Fragen ab:

- Beantragen Sie Basiselterngeld oder ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus?
- Wie viel Einkommen hatten Sie bisher?
- Wie viel Einkommen werden Sie haben, während Sie Elterngeld beziehen?
- Bekommen Sie noch andere staatliche Leistungen?
- Bekommen Sie Zwillinge oder andere Mehrlinge?
- Haben Sie bereits kleine Kinder?

Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1.800 Euro im Monat und das ElterngeldPlus zwischen 150 Euro und 900 Euro im Monat. Höhere Beträge kann es geben, wenn Sie bereits Kinder haben oder wenn Sie Zwillinge, Drillinge oder andere Mehrlinge bekommen.

Den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus können Sie auch bekommen, wenn Sie bisher kein Einkommen hatten oder wenn Sie nach der Geburt genauso viel Einkommen haben wie vor der Geburt (zum Beispiel weil Sie in Teilzeit weiterarbeiten).

*Elterngeld berechnen
lassen auf
www.familienportal.de*

Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie unverbindlich ausrechnen lassen vom Elterngeldrechner unter www.familienportal.de.

1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet

Basiselterngeld

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Das bedeutet:

*65 Prozent des
wegfallenden
Netto-Einkommens*



In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 Prozent Ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.

In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 Prozent des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach.

Info:

Das Netto-Einkommen für die Berechnung des Elterngelds kann sich ein wenig unterscheiden von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen (siehe „1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?“ ab Seite 56).



Beispiel:**Berechnung von Basiselterngeld**

Die Mutter hat vor der Geburt monatlich 2.000 Euro verdient. Nach der Geburt bleibt sie zunächst zu Hause und hat kein Einkommen. Sie beantragt Basiselterngeld.

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro

Basiselterngeld

(65 Prozent des Unterschieds)

2.000 Euro mal 0,65 = **1.300 Euro monatlich**

Nach 6 Monaten steigt die Mutter wieder in den Beruf ein, zunächst in Teilzeit. Sie verdient monatlich 500 Euro. Dadurch ändert sich die Höhe ihres Basiselterngelds:

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	500 Euro
Einkommens-Unterschied	1.500 Euro

Basiselterngeld

(65 Prozent des Unterschieds)

975 Euro monatlich

Zusammen mit ihrem Netto-Einkommen hat die Mutter nach dem Wiedereinstieg in den Beruf also ein Gesamt-Einkommen von:

500 Euro + 975 Euro = **1.475 Euro monatlich**

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. Die Höhe des ElterngeldPlus ist aber begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man „Deckelungsbetrag“. Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.

Wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen haben, ist das ElterngeldPlus immer halb so hoch wie das Basiselterngeld. Sie können sich dann beispielsweise für ElterngeldPlus entscheiden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem Sie Elterngeld bekommen. Ihr Elterngeld wird in diesem Fall insgesamt nicht weniger, sondern nur auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Beispiel:

Berechnung von ElterngeldPlus ohne Einkommen

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro



Basiselterngeld

(65 Prozent des Unterschieds) **1.300 Euro monatlich**

davon die Hälfte = Deckelungsbetrag 650 Euro

ElterngeldPlus 650 Euro monatlich

Summe **Basiselterngeld** für 12 Monate:

12 mal 1.300 Euro = **15.600 Euro**

Summe **ElterngeldPlus** für 24 Monate:

24 mal 650 Euro = **15.600 Euro**

Beispiel:**Berechnung von ElterngeldPlus mit Einkommen**

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	1.200 Euro
Einkommens-Unterschied	800 Euro

Basiselterngeld (65 Prozent des Unterschieds) **520 Euro monatlich**

Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 Prozent von 2.000 Euro)	1.300 Euro
davon die Hälfte = Deckungsbetrag	650 Euro

ElterngeldPlus **520 Euro monatlich**

Das ElterngeldPlus wird in diesem Beispiel nicht durch den Deckungsbetrag begrenzt. Denn der Deckungsbetrag ist höher als 65 Prozent vom Einkommens-Unterschied. Daher ist das ElterngeldPlus so hoch wie das mögliche Basiselterngeld mit Einkommen.

Trotzdem kann es doppelt so lange bezogen werden. Dadurch erhalten die Eltern am Ende insgesamt doppelt so viel Elterngeld:

Summe Basiselterngeld für 12 Monate:

12 mal 520 Euro = 6.240 Euro

Summe ElterngeldPlus für 24 Monate:

24 mal 520 Euro = 12.480 Euro

ElterngeldPlus kann sich besonders lohnen, wenn Sie nach der Geburt Einkommen haben – zum Beispiel, weil Sie Teilzeit arbeiten. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen. Trotzdem können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Beispiel:**Berechnung von ElterngeldPlus mit Einkommen**

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	500 Euro
Einkommens-Unterschied	1.500 Euro

Basiselterngeld (65 Prozent des Unterschieds) **975 Euro monatlich**



Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 Prozent von 2.000 Euro)	1.300 Euro
davon die Hälfte = Deckelungsbetrag	650 Euro

ElterngeldPlus **650 Euro monatlich**

In diesem Beispiel wird das ElterngeldPlus durch den Deckelungsbetrag begrenzt. Denn 65 Prozent vom Einkommens-Unterschied liegen höher als der Deckelungsbetrag.

Weil das ElterngeldPlus doppelt so lange bezogen werden kann, erhalten die Eltern am Ende insgesamt trotzdem mehr Elterngeld, wenn sie sich für das ElterngeldPlus entscheiden:

Summe Basiselterngeld für 12 Monate:

12 mal 975 Euro = 11.700 Euro

Summe ElterngeldPlus für 24 Monate:

24 mal 650 Euro = 15.600 Euro

Eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zur Teilzeit-Arbeit während des Elterngeld-Bezugs enthält der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab Seite 82).

Mindestbetrag und Höchstbetrag

Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Das bedeutet: Sie bekommen als Basiselterngeld mindestens 300 Euro, auch wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten oder wenn bei Ihnen nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, weil Sie weiter in gleicher Teilzeit arbeiten. Wenn Sie vor der Geburt Einkommen hatten und die Berechnung weniger als 300 Euro ergibt, bekommen Sie ebenfalls den Mindestbetrag.

ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus betragen mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

1.4.2 Mehr Elterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener

Geringverdienerinnen und Geringverdiener bekommen einen höheren Prozentsatz

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Netto-Einkommen hatten, bekommen Sie mehr als 65 Prozent Ihres Netto-Einkommens und damit mehr Elterngeld. Dann steigt der Prozentsatz, den Sie von Ihrem Einkommens-Unterschied als Elterngeld bekommen. Je weniger Netto-Einkommen Sie hatten, desto größer ist der Prozentsatz:

- Wenn Sie zwischen 1.240 und 1.200 Euro hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 Prozent auf 67 Prozent. Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 Prozent, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 Prozent und so weiter.
- Wenn Sie zwischen 1.200 und 1.000 Euro hatten, bekommen Sie 67 Prozent.
- Wenn Sie weniger als 1.000 Euro hatten, steigt der Prozentsatz wieder in kleinen Schritten auf bis zu 100 Prozent. Je 2 Euro, die Ihr Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte. Bei 998 Euro bekommen Sie 67,1 Prozent, bei 996 Euro bekommen Sie 67,2 Prozent und so weiter.
- Sie bekommen in jedem Fall den Elterngeld-Mindestbetrag, auch wenn Sie gar kein Einkommen hatten.

Beispiel:**Berechnung Basiselterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener**

Netto-Einkommen vor der Geburt	700 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	50 Euro
Einkommens-Unterschied	650 Euro



Das Netto-Einkommen vor der Geburt beträgt 700 Euro.
 Pro 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte. 700 Euro sind 300 Euro weniger als 1.000 Euro. 300 Euro sind 150 mal 2 Euro. Der Prozentsatz steigt daher von 67 Prozent um 150 mal 0,1, also um 15 Prozentpunkte. Im Ergebnis beträgt er 67 Prozent + 15 Prozent = 82 Prozent.

Der Rechenweg im Überblick:

1.000 Euro – 700 Euro =	300 Euro
300 Euro geteilt durch 2 Euro =	150 Euro
150 mal 0,1 Prozent =	15 Prozent
67 Prozent + 15 Prozent =	82 Prozent

Das **Basiselterngeld** beträgt

82 Prozent von 650 Euro = 533 Euro



1.4.3 Mehr Elterngeld bei Zwillingen und anderen Mehrlingen

Wenn Sie Zwillinge haben, dann bekommen Sie für diese nur einmal Elterngeld. Denn das Elterngeld schafft einen Ausgleich für Ihren Verdienstaufschlag in der Zeit, in der Sie Ihre Kinder in den ersten Lebensmonaten betreuen und erziehen. Das Elterngeld erhöht sich aber: Sie bekommen einen Zuschlag von

- 300 Euro auf das Basiselterngeld oder
- 150 Euro auf das ElterngeldPlus.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen und so weiter.

Diesen Zuschlag nennt man „Mehrlings-Zuschlag“. Mit dem Mehrlings-Zuschlag erhöhen sich auch der Mindestbetrag und der Höchstbetrag des Elterngelds, das bedeutet:

Bei Zwillingen kann das Basiselterngeld mindestens 600 Euro und höchstens 2.100 Euro betragen, das ElterngeldPlus mindestens 300 Euro und höchstens 1.050 Euro.

Info:

Die für Geburten ab dem 1. April 2024 geltende Einschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld gilt unter anderem nicht für Eltern von Zwillingen, Drillingen oder anderen Mehrlingen.



1.4.4 Mehr Elterngeld bei Geschwistern

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, dann können Sie einen Zuschlag zum Elterngeld erhalten, den sogenannten Geschwisterbonus. Das Elterngeld steigt dann um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus.

Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine 3 Jahre alt ist, oder
- mindestens 2 weitere Kinder leben, die beide noch keine 6 Jahre alt sind, oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Bei Adoptivkindern kommt es nicht auf deren Alter an, sondern auf die Zeit seit dem Tag, an dem Sie die Kinder in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft. Ab dem 14. Geburtstag des Adoptivkindes gibt es den Geschwisterbonus nicht mehr.

Mit dem Geschwisterbonus erhöhen sich auch der Höchst- und der Mindestbetrag des Elterngelds, das bedeutet:

Mit dem Geschwisterbonus kann das Basiselterngeld mindestens 375 Euro und höchstens 1.980 Euro betragen, das ElterngeldPlus mindestens 187,50 Euro und höchstens 990 Euro.

Info:

Die für Geburten ab dem 1. April 2024 geltende Einschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld gilt unter anderem nicht für Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten.



Beispiel:



Basiselterngeld mit Geschwisterbonus

Die Mutter bekommt Basiselterngeld in den ersten 12 Lebensmonaten. Das Kind, für das sie Elterngeld bekommt, hat eine ältere Schwester. Die Schwester wird im 7. Lebensmonat des jüngeren Kindes 3 Jahre alt.

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro

Basiselterngeld (65 Prozent des Unterschieds)

ohne Geschwisterbonus **1.300 Euro**

Geschwisterbonus (10 Prozent) 130 Euro

Basiselterngeld

mit Geschwisterbonus **1.430 Euro**

Das Basiselterngeld der Mutter für das jüngere Kind beträgt in den ersten 7 Lebensmonaten 1.430 Euro, vom 8. bis zum 12. Lebensmonat beträgt es 1.300 Euro.

1.4.5 Hilfen zur Berechnung der Höhe des Elterngelds

Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie vorab unverbindlich ausrechnen lassen vom Elterngeldrechner unter www.familienportal.de.

Weitere Hilfe erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle. Nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie dort auch Auskunft, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de, siehe Abschnitt „1.12 Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?“ ab Seite 94.

1.5 Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?

1.5.1 Auf welchen Zeitraum kommt es an?

Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes an. Diesen Zeitraum nennt man den „Bemessungszeitraum“. Auf welche 12 Monate es genau ankommt, hängt zunächst davon ab, ob Sie vor der Geburt selbstständig waren oder nicht. Dafür sind 2 Zeiträume entscheidend:

- die letzten 12 Monate vor dem Kalendermonat, in dem Ihr Kind geboren wurde, und
- das letzte Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem Ihr Kind geboren wurde.

Info:

Falls Sie selbstständig sind und Ihr Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist anstelle des Kalenderjahres der Zeitraum entscheidend, auf den es auch bei der Einkommensteuer ankommt. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.



Hatten Sie in einem dieser beiden Zeiträume Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, also

- aus selbstständiger Arbeit oder
- aus einem Gewerbebetrieb oder
- aus Land- und Forstwirtschaft?

„Mischeinkünfte“:
Einkünfte aus
selbstständiger
und aus nicht-
selbstständiger
Tätigkeit

Falls ja, gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Selbstständige. Auf diesen Bemessungszeitraum kommt es auch dann an, wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten (sogenannte Mischeinkünfte). Dieser Bemessungszeitraum gilt auch dann für Sie, wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit weniger verdient haben als bei Ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit – und sogar wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit Verlust gemacht haben.

Nur wenn Sie weder in den 12 Monaten vor dem Kalendermonat der Geburt noch im Kalenderjahr vor der Geburt Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit hatten, gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige.

Info:

Wenn Sie einen freiberuflichen Nebenberuf ausüben, gelten Sie als selbstständig.

Ausnahme möglich
bei niedrigen
Einkünften aus
selbstständiger
Tätigkeit

Falls Ihre monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit durchschnittlich unter 35 Euro lagen, können Sie beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden sollen. Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige. Mehr zu dieser Möglichkeit erfahren Sie im Abschnitt „Wechsel zum Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige“ (ab Seite 53).

Tipp:



Falls Sie eine freiberufliche Tätigkeit nur einmal ausgeübt haben und gar nicht vorhatten, damit dauerhaft Einnahmen zu erzielen, dann gelten Sie vielleicht nicht als selbstständig. Denn dann sind die Einkünfte unter Umständen steuerrechtlich als „sonstige Einkünfte“ einzuordnen und werden für das Elterngeld nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden dann nur Ihre nicht-selbstständigen Einkünfte. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.

Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Wenn Sie nicht-selbstständig waren, wird Ihr Einkommen aus folgenden 12 Kalendermonaten berücksichtigt:

- Falls Sie die Mutter sind: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat, in dem Ihr Mutterschutz begonnen hat,
- ansonsten: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt.

Auf diese Zeiträume kommt es auch dann an, wenn Sie nicht direkt nach der Geburt Elterngeld beziehen.

Von diesen 12 Monaten werden einzelne Monate ausgenommen:

- Monate, in denen Sie im Mutterschutz waren
- Monate, in denen Sie Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten
- Monate, in denen Sie aufgrund einer Schwangerschaft erkrankt waren
- Monate, in denen Sie Wehr- oder Zivildienst geleistet haben

Einzelne Monate werden „übersprungen“

Diese Monate werden „übersprungen“, das heißt: Stattdessen werden frühere Monate berücksichtigt, damit der Bemessungszeitraum insgesamt 12 Monate enthält. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie darauf verzichten: Bitte beantragen Sie dann, dass der Bemessungszeitraum nicht geändert werden soll, wenn Sie Ihren Antrag auf Elterngeld stellen.

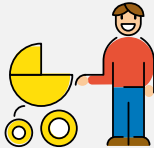


Info:

Statt „übersprungen“ sagt man auch: Diese Monate werden „ausgeklammert“.

Falls Sie vom 1. März 2020 bis 23. September 2022 wegen der COVID-19-Pandemie („Corona-Krise“) in einzelnen Monaten weniger Einkommen hatten als sonst, können Sie beantragen, dass diese Monate ebenfalls „übersprungen“ werden bei der Bemessung Ihres Einkommens.

Beispiel:



Bemessungszeitraum mit „übersprungenen“ Monaten (Nicht-Selbstständige)

Das Kind kommt im September 2021 zur Welt. Der Vater hat bereits ein älteres Kind. Für dieses hat er von August bis November 2020 Elterngeld bekommen.

So wird der Bemessungszeitraum für den Vater bestimmt:

- Geburt des 2. Kindes: September 2021
- 12 Monate vor der Geburt: September 2020 bis August 2021
- 4 Monate werden übersprungen: August 2020 bis November 2020, denn in dieser Zeit hat der Vater Elterngeld für das 1. Kind bekommen

Bemessungszeitraum:

- Dezember 2020 bis August 2021 (9 Monate) und
- Mai 2020 bis Juli 2020 (3 Monate)

Tipp:

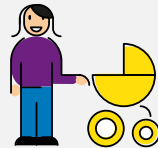
„Übersprungen“ werden nur die Monate, in denen Sie Elterngeld für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten bekommen haben. Falls Sie Elterngeld bekommen und ein weiteres Kind erwarten, kann es daher für Sie sinnvoll sein, Ihr Elterngeld neu zu planen und die Elterngeld-Varianten anders miteinander zu kombinieren. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle – am besten so früh wie möglich.



Beispiel:

Bemessungszeitraum mit „übersprungenen“ Monaten (Nicht-Selbstständige)

Das Kind kommt im Mai 2021 zur Welt. Die Mutter hat bereits ein älteres Kind. Für dieses hat sie von März 2020 bis Februar 2021 Elterngeld bekommen.



So wird der Bemessungszeitraum für die Mutter bestimmt:

- Beginn des Mutterschutzes: April 2021
- 12 Monate vor Beginn des Mutterschutzes: April 2020 bis März 2021
- 12 Monate werden übersprungen: März 2020 bis Februar 2021, denn in dieser Zeit hat die Mutter Elterngeld für das 1. Kind bekommen

Bemessungszeitraum:

- März 2021 (1 Monat) und
- April 2019 bis Februar 2020 (11 Monate)

Falls Sie Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind, das ein Frühchen war, werden mehr Monate „übersprungen“:

- Falls das Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, werden bis zu seinem 15. Lebensmonat alle Kalendermonate übersprungen, in denen Sie Elterngeld bekommen haben;
- falls es mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 16. Lebensmonat;
- falls es mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 17. Lebensmonat;
- falls es mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 18. Lebensmonat.

Auch hier gilt: Falls Sie nicht wollen, dass Monate „übersprungen“ werden, können Sie beantragen, dass der Bemessungszeitraum nicht geändert werden soll, wenn Sie Ihren Antrag auf Elterngeld stellen.

Bemessungszeitraum für Selbstständige

Wenn Sie selbstständig waren, wird das Einkommen berücksichtigt, das Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes hatten.

Info:

Falls Sie selbstständig sind und Ihr Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist anstelle des Kalenderjahres der Zeitraum entscheidend, auf den es auch bei der Einkommensteuer ankommt. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.



Der Bemessungszeitraum kann auf das vorletzte Kalenderjahr vor der Geburt verschoben werden, falls Sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt

- im Mutterschutz waren oder
- Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten oder
- aufgrund einer Schwangerschaft erkrankt waren oder
- Wehr- oder Zivildienst geleistet haben.

Die Verschiebung müssen Sie beantragen, wenn Sie den Antrag auf Elterngeld stellen.

Falls im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt ebenfalls einer der oben aufgelisteten Gründe vorliegt, kann der Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschoben werden und so weiter.

Info:

Falls Sie vom 1. März 2020 bis 23. September 2022 wegen der COVID-19-Pandemie („Corona-Krise“) weniger Einkommen hatten, können Sie beantragen, dass der Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschoben wird.

Beispiel:



Verschiebung des Bemessungszeitraums (Selbstständige)

Das Kind kommt im September 2021 zur Welt. Die selbstständige Mutter hat bereits ein älteres Kind. Für dieses hat sie von April 2019 bis Juni 2020 Elterngeld bekommen.

Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt, also das Jahr 2020.

Da die Mutter in dieser Zeit Elterngeld für das 1. Kind bezogen hat, kann sie beantragen, dass der Bemessungszeitraum verschoben wird auf das Jahr davor. Dann ist der Bemessungszeitraum das Jahr 2019.

Da die Mutter im Jahr 2019 ebenfalls Elterngeld bezogen hat, kann sie den Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschieben lassen. Dann ist der Bemessungszeitraum das Jahr 2018.

Falls Sie Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind, das ein Frühchen war, kann der Bemessungszeitraum auch verschoben werden, wenn Sie Elterngeld bekommen haben:

- in den ersten 15 Lebensmonaten bei einer Geburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin
- in den ersten 16 Lebensmonaten bei einer Geburt mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Termin
- in den ersten 17 Lebensmonaten bei einer Geburt mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Termin
- in den ersten 18 Lebensmonaten bei einer Geburt mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin

Wechsel zum Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Wenn Sie selbstständig waren, aber Ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit unter 35 Euro monatlich lagen, können Sie beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden sollen. Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige.

Voraussetzung ist, dass Ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowohl im Kalenderjahr der Geburt als auch im Kalenderjahr davor unter 35 Euro monatlich lagen. Dabei kommt es nicht auf den einzelnen Monat an, sondern auf den Durchschnitt im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr vor der Geburt müssen die Einkünfte also insgesamt unter 420 Euro geblieben sein; im Jahr der Geburt werden nur die Monate vor dem Monat der Geburt berücksichtigt.

Beispiel:

Das Kind wurde im November 2021 geboren. Der Vater arbeitet hauptberuflich als Angestellter. Im Januar 2021 hat er eine kleine Lohnerhöhung bekommen: 30 Euro mehr pro Monat. Außerdem hält der Vater ab und zu nebenberuflich einen Vortrag über den Anbau von Kräutern im eigenen Garten. Im Jahr 2020 hat er damit insgesamt 120 Euro verdient.



Durch die Nebeneinkünfte wegen der Vorträge gilt für den Vater eigentlich der Bemessungszeitraum für Selbstständige, also das Kalenderjahr vor der Geburt. Das ist das Jahr 2020.

Der Vater beantragt jedoch, dass die Nebeneinkünfte nicht berücksichtigt werden sollen. Zwar werden die 120 Euro dann nicht zu seinem Einkommen gerechnet. Aber für ihn gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige, also die 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt. Das sind die Monate November 2020 bis Oktober 2021.

Dadurch wird auch die Lohnerhöhung in den Monaten Januar 2021 bis Oktober 2021 berücksichtigt. Das sind 10 Monate mit jeweils 30 Euro, also insgesamt 300 Euro. Die Lohnerhöhung ist höher als die Nebeneinkünfte. Daher bringt der Antrag dem Vater einen Vorteil: Im Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige wird für ihn insgesamt ein 180 Euro höheres Einkommen berücksichtigt als im Bemessungszeitraum für Selbstständige.

1.5.2 Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen werden alle Einkünfte aus Ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit im Bemessungszeitraum berücksichtigt.

Info:

Auch die Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung zählen zum Einkommen, zum Beispiel aus einem „Minijob“.



Nicht berücksichtigt werden sonstige Bezüge. Dazu zählen Lohnbestandteile, die nicht fortlaufend gezahlt werden, zum Beispiel Abfindungen oder Leistungsprämien, Provisionen, 13. Monatsgehälter, Urlaubsgelder und Weihnachtsgelder.

Steuerfreie Einnahmen werden ebenfalls nicht berücksichtigt, zum Beispiel

- Trinkgelder oder
- steuerfreie Zuschläge oder
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen oder

- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen oder
- in vielen Fällen: Einkünfte aus Fotovoltaik-Anlagen.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden alle Gewinne berücksichtigt

- aus selbstständiger Arbeit,
- aus einem Gewerbebetrieb und
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie bei einer dieser Einkommensarten im Bemessungszeitraum Verlust gemacht haben, wird der Verlust nicht verrechnet mit Gewinnen aus einer anderen Einkommensart. Stattdessen fließt die Einkommensart, bei der Sie Verlust gemacht haben, mit 0 in die Berechnung ein.

Info:

Falls Ihr Steuerbescheid noch nicht vorliegt, wenn Sie Ihren Antrag stellen, können Sie Ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch mit anderen Unterlagen glaubhaft machen. Das ist zum Beispiel möglich mit dem vorigen Steuerbescheid, einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder einer Bilanz. In diesen Fällen wird Ihnen Ihr Elterngeld vorläufig gezahlt, bis Sie den fehlenden Steuerbescheid nachreichen.



Einnahmen, die kein Erwerbseinkommen sind

Leistungen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind (sogenannte Entgeltersatzleistungen), werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I)
- Kurzarbeitergeld
- Krankengeld
- bestimmte Renten, beispielsweise Erwerbsminderungsrenten

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden:

- Bürgergeld
- Stipendien
- BAföG

Ausländisches Einkommen

Ausländisches Einkommen wird nur berücksichtigt, wenn Sie für dieses Einkommen Steuern zahlen in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz.



Info:

Falls Sie weder in der EU noch in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz Steuern gezahlt haben, können Sie trotzdem Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags bekommen (siehe „1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?“ ab Seite 34).

1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?

Die Höhe Ihres Elterngelds richtet sich nach Ihrem Netto-Einkommen. Dieses berechnet die Elterngeldstelle selbst aus Ihrem Brutto-Einkommen. Dabei wendet sie ein vereinfachtes Verfahren an.

Deshalb kann sich das Ergebnis ein wenig unterscheiden von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen, wie es zum Beispiel auf Ihrer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung steht. Dieses Ergebnis, mit dem die Elterngeldstelle weiterrechnet, ist das sogenannte Elterngeld-Netto.

Elterngeld-Netto:
maximal 2.770 Euro

Die Berechnung im Überblick

So wird das Elterngeld-Netto berechnet:

- Ihr gesamtes Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum wird durch 12 geteilt. Wenn Sie Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit haben, dann wird zuvor eine Pauschale für Werbungskosten abgezogen, der sogenannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dies sind derzeit 1.230 Euro pro Jahr, also 102,50 Euro pro Monat. So erhält man das durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen.
- Davon werden Steuern in pauschaler Form abgezogen.
- Außerdem werden Sozialabgaben in pauschaler Form abgezogen.
- Als Ergebnis erhält man das Elterngeld-Netto. Davon werden **maximal 2.770 Euro** berücksichtigt.

Näheres zu den einzelnen Schritten der Berechnung enthalten die folgenden Abschnitte.

Abzüge für Steuern

Von Ihrem Brutto-Monatseinkommen werden pauschal abgezogen:

- die Einkommensteuer
- der Solidaritätszuschlag
- die Kirchensteuer, falls Sie Kirchensteuer zahlen müssen

Das betrifft nur den Teil des Einkommens, für den Sie Steuern zahlen müssen. Wenn Sie zum Beispiel einen Minijob haben, dann zahlen Sie für Ihr Einkommen aus dem Minijob in der Regel keine Steuern.

**Keine Abzüge
bei Minijobs**

Stattdessen zahlt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber pauschal Steuern für dieses Einkommen. Bei der Berechnung des Elterngelds werden in diesem Fall ebenfalls keine Steuern abgezogen.

Bei der Berechnung der Steuerabzüge werden die sogenannten „Abzugsmerkmale“ verwendet. Dazu zählt

- Ihre Steuerklasse,
- falls Sie verheiratet oder verpartnert sind und Steuerklasse IV mit einem Faktor haben, zusätzlich dieser Faktor,
- ob Sie Kirchensteuer zahlen müssen,
- ob Sie in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind,
- die Anzahl Ihrer Kinder-Freibeträge für ältere Kinder.

Andere Freibeträge als die Kinder-Freibeträge werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Steuerklasse VI, zum Beispiel für eine Nebenbeschäftigung. Stattdessen wird meistens die Steuerklasse berücksichtigt, die Sie für Ihre Hauptbeschäftigung haben. Wenn Sie außer der Steuerklasse VI keine weitere Steuerklasse haben, wird das Elterngeld mit der Steuerklasse IV berechnet.

**Steuerklassen für
Selbstständige
und teilweise
Selbstständige**

Falls Sie selbstständig sind, haben Sie keine Steuerklasse. Dann werden Ihre Steuerabzüge berechnet mit der Steuerklasse IV (ohne Faktor). Falls Sie nur teilweise selbstständig sind und Ihr Einkommen aus der nicht-selbstständigen Tätigkeit höher ist als Ihr Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit, dann wird Ihre Steuerklasse von der nicht-selbstständigen Tätigkeit bei der Berechnung für Ihr ganzes Einkommen verwendet, also auch für das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

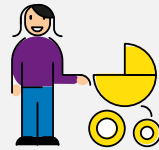
Welche Steuerklasse gilt für das Elterngeld, wenn ich meine Steuerklasse gewechselt habe?

Falls Sie in der Zeit vor der Geburt Ihres Kindes Ihre Steuerklasse wechseln, kann sich diese Änderung auf die Höhe Ihrer Steuern und Ihrer Sozialabgaben auswirken. Für die vereinfachte Berechnung des Elterngeld-Nettos kommt es auf die neueste Steuerklasse an. Die alte Steuerklasse wird nur dann verwendet, wenn Sie diese innerhalb des gesamten Bemessungszeitraums länger hatten als die neue. Dasselbe gilt für andere Abzugsmerkmale wie zum Beispiel die Anzahl Ihrer Kinder-Freibeträge.

Beispiel:

Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt

Die Mutter hat in den ersten 8 Monaten des Bemessungszeitraums Steuerklasse V. Danach wechselt sie in Steuerklasse III. Im Bemessungszeitraum hatte die Mutter Steuerklasse V am längsten. Daher wird das Elterngeld auf Grundlage der Steuerklasse V berechnet.



Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt

Die Mutter hat in den ersten 4 Monaten des Bemessungszeitraums Steuerklasse I. Danach heiratet sie den Vater des erwarteten Kindes. Dadurch wechselt sie in Steuerklasse V. Diese lässt sie nach weiteren 5 Monaten ändern in Steuerklasse III.

Im gesamten Bemessungszeitraum hatte die Mutter damit

- für 4 Monate Steuerklasse I,
- für 5 Monate Steuerklasse V und
- für 3 Monate Steuerklasse III.

Das Elterngeld wird also berechnet auf Grundlage von Steuerklasse V. Diese Steuerklasse hatte die Mutter im Bemessungszeitraum am längsten.

Wenn Sie nach der Geburt arbeiten, werden zur Berechnung Ihres Einkommens nach der Geburt dieselben Abzugsmerkmale verwendet wie zur Berechnung Ihres Einkommens vor der Geburt. Ein Wechsel der Steuerklasse nach der Geburt hat also keine Auswirkung mehr auf Ihr Elterngeld.

Abzüge für Sozialabgaben

Von Ihrem durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen werden außerdem Beträge für Sozialabgaben abgezogen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- 10 Prozent für die Rentenversicherung und
- 2 Prozent für die Arbeitslosen-Versicherung.



Diese Beträge werden nur abgezogen, wenn Sie in der jeweiligen Versicherung versicherungspflichtig waren, das bedeutet zum Beispiel: Für die Kranken- und Pflegeversicherung wird nichts abgezogen, wenn Sie freiwillig gesetzlich krankenversichert waren oder wenn Sie privat krankenversichert waren. Die Pauschale von 10 Prozent für die Rentenversicherung wird auch dann abgezogen, wenn Sie zum Beispiel Rentenversicherungs-Beiträge in ein Versorgungswerk Ihres Berufsstandes zahlen mussten.

Wenn Sie einen Minijob haben, dann zahlen Sie für Ihr Einkommen aus dem Minijob keine Sozialabgaben. Daher wird auch bei der Berechnung des Elterngelds von diesem Einkommen nichts für Sozialabgaben abgezogen. Wenn Sie einen sogenannten Midijob haben, dann werden geringere Prozentsätze abgezogen.

Maximal 2.770 Euro

Nach den Abzügen für Steuern und Sozialabgaben erhält man das monatliche Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Das bedeutet: Was Sie darüber hinaus an Einkommen hatten, wird nicht durch das Elterngeld ersetzt.

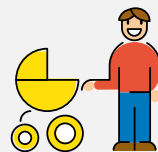
Falls Sie vor der Geburt mehr als 2.770 Euro Einkommen hatten, bedeutet das für Sie:

- In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, bekommen Sie den Elterngeld-Höchstbetrag (siehe Abschnitt „Mindestbetrag und Höchstbetrag“ auf Seite 40).
- In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, wird Ihr Elterngeld berechnet aus dem Unterschied zwischen 2.770 Euro und Ihrem Einkommen nach der Geburt.

Beispiel:

Elterngeld bei Einkommen von mehr als 2.770 Euro

Der Vater hat vor der Geburt ein Netto-Einkommen von 3.000 Euro und nach der Geburt von 1.000 Euro. Sein Elterngeld berechnet sich nicht aus dem Einkommens-Unterschied von 2.000 Euro, sondern aus 1.770 Euro. Denn das ist der Unterschied zwischen 2.770 Euro und den 1.000 Euro Einkommen nach der Geburt.



1.6 Welches Einkommen wird während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt?

Wenn Sie Einkommen haben, während Sie Elterngeld bekommen, wird dieses Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt. Das bedeutet, dass Ihr Elterngeld dann aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt berechnet wird (siehe Abschnitt „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ ab Seite 34). Dabei gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie bei der Bestimmung Ihres bisherigen Einkommens (siehe Abschnitt „1.5 Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?“ ab Seite 45).

Es gibt jedoch ein paar Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden.

1.6.1 Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit

Während Sie Elterngeld bekommen, wird Ihr Einkommen aus nicht-selbstständigen Tätigkeiten in diesem Zeitraum berücksichtigt. Wie im Zeitraum vor der Geburt zählt dazu auch das Einkommen aus sogenannten Minijobs.

Info:

Wenn Sie zum Beispiel Ihren Dienstwagen behalten dürfen, während Sie Elterngeld bekommen, dann gilt diese Nutzungsmöglichkeit als „geldwerter Vorteil“ und wird als Einkommen während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt. Das gilt für alle Leistungen Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihres Arbeitgebers, die Sie in diesem Zeitraum weiterhin bekommen.



1.6.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden alle Gewinne berücksichtigt

- aus selbstständiger Arbeit,
- aus einem Gewerbebetrieb und
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem Elterngeld-Antrag müssen Sie eine Prognose abgeben, wie viel Einkommen Sie voraussichtlich während des Elterngeld-Bezugs haben werden. Ihr Elterngeld wird auf Grundlage dieser Prognose vorläufig gezahlt. Nach dem Ende des Elterngeld-Bezugs müssen Sie dann nachweisen, wie viel Einkommen Sie in dieser Zeit tatsächlich hatten. Sie können das Einkommen zum Beispiel mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder mit einer Bilanz nachweisen.

Als Betriebsausgaben werden pauschal 25 Prozent Ihrer Einnahmen abgezogen. Ihre tatsächlichen Ausgaben werden nur abgezogen, wenn Sie dies beantragen. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden genauso berechnet wie beim Einkommen vor der Geburt (vergleiche „1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?“ ab Seite 56).

Es spielt keine Rolle, ob Sie die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausüben, während Sie Elterngeld bekommen. Es werden alle Gewinne berücksichtigt, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht.

Ob bestimmte Einnahmen und Ausgaben zu dem Zeitraum gehören, in dem Sie Elterngeld bekommen, wird nach denselben Regeln beantwortet wie bei der Berechnung Ihrer Steuer. Das bedeutet:

- Wenn Sie Ihr Einkommen mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachweisen, gilt das sogenannte Zufluss-Prinzip. Beim Zufluss-Prinzip werden Einnahmen bei Zahlungseingang berücksichtigt. Es spielt keine Rolle, wann die Leistung erbracht wurde, für die die Zahlung ist. Das heißt, dass zum Beispiel auch frühere Arbeitsleistungen oder frühere Rechnungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlungen dafür während des Elterngeld-Bezugs eingegangen sind.
- Wenn Sie Ihr Einkommen mit einer Bilanz nachweisen, gilt das sogenannte Realisations-Prinzip. Dazu sind Sie zum Beispiel verpflichtet, wenn Sie ein Gewerbe betreiben. Wenn Sie kein Gewerbe betreiben, können Sie auch freiwillig über Ihr Einkommen Buch führen und eine Bilanz erstellen. Beim Realisations-Prinzip werden Einnahmen zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem der Gewinn entstanden ist. Dies ist zum Beispiel bei Leistungen der Zeitpunkt, in dem Sie die Leistung erbracht haben und Ihnen die Bezahlung deswegen zusteht. Es spielt keine Rolle, wann die Zahlung bei Ihnen eingeht.

Info:

Wenn Sie wissen, dass Sie in einem bestimmten Monat arbeiten oder eine Zahlung erhalten werden, können Sie den Elterngeld-Bezug auch unterbrechen. In den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes ist eine Unterbrechung des Bezugs möglich. Wenn während dieser Unterbrechung eine Zahlung eingeht, wird diese beim Elterngeld nicht berücksichtigt. Ihren Antrag können Sie auch nachträglich noch ändern (siehe „1.11.3 Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?“ (auf Seite 92)).

1.6.3 Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate

Es kann vorkommen, dass Ihr Einkommen nach der Geburt nicht in allen Lebensmonaten gleich hoch ist, zum Beispiel weil Sie zunächst weniger und später mehr Teilzeit arbeiten.

Dadurch ändert sich auch Ihr monatlicher Einkommens-Unterschied. Trotzdem wird Ihr Elterngeld nicht für jeden Lebensmonat einzeln berechnet. Stattdessen kommt es auf den Durchschnitt an:

- Für alle Lebensmonate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen, wird Ihr durchschnittliches Einkommen dieser Monate für die Berechnung des Basiselterngelds berücksichtigt.
- Für alle Lebensmonate, in denen Sie ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus-Monate bekommen, wird Ihr durchschnittliches Einkommen dieser Monate für die Berechnung des ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus berücksichtigt.

Lebensmonate ohne Einkommen werden separat berechnet und fließen nicht in den Durchschnitt ein.

Beispiel:

Höhe des Elterngelds bei schwankendem Einkommen nach der Geburt

Vor der Geburt hat eine der beiden Mütter ein monatliches Netto-Einkommen von 2.500 Euro.

In den ersten 6 Lebensmonaten arbeitet sie nicht und hat daher kein Einkommen. Vom 7. bis zum 14. Lebensmonat bekommen beide Eltern ElterngeldPlus. In dieser Zeit arbeitet eine der beiden Mütter 20 Stunden pro Woche und verdient monatlich 1.250 Euro netto.



Vom 15. bis zum 18. Lebensmonat bekommen die Eltern den Partnerschaftsbonus. In dieser Zeit arbeitet eine der beiden Mütter 30 Stunden pro Woche und verdient monatlich 1.875 Euro.

Für das Elterngeld dieser Mutter werden die Monate mit Basiselterngeld ohne Einkommen getrennt von den Monaten mit ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus mit Einkommen betrachtet.

Für das Basiselterngeld dieser Mutter kommt es auf die Lebensmonate 1 bis 6 an. In diesen Monaten hatte sie kein Einkommen. Als Basiselterngeld bekommt sie daher 65 Prozent von 2.500 Euro. Das sind 1.625 Euro monatlich.

Für das ElterngeldPlus und für den Partnerschaftsbonus dieser Mutter kommt es auf ihr durchschnittliches Einkommen in den Lebensmonaten 7 bis 18 an. In diesen 12 Monaten hat sie verdient:

$$8 \text{ mal } 1.250 \text{ Euro} + 4 \text{ mal } 1.875 \text{ Euro} = 17.500,00 \text{ Euro}$$

Im Monats-Durchschnitt sind das:

$$17.500 \text{ Euro geteilt durch } 12 \text{ Monate} = 1.458,33 \text{ Euro pro Monat}$$

Für die Berechnung von ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 7 bis 18 wird dieser Mutter daher ein Einkommen von 1.458,33 Euro pro Monat zugrunde gelegt.

Rechenbeispiele zur Berechnung von Elterngeld finden Sie unter „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ (ab Seite 34).

1.7 Wie werden andere Leistungen mit dem Elterngeld verrechnet?

Das Elterngeld wird mit verschiedenen anderen Leistungen verrechnet. Das ist auf 2 Arten möglich:

- Entweder die andere Leistung wird auf das Elterngeld angerechnet. Dann wird das Elterngeld weniger, aber die andere Leistung bleibt unverändert.
- Oder umgekehrt: Das Elterngeld wird auf die andere Leistung angerechnet. Dann wird die andere Leistung weniger, aber das Elterngeld bleibt unverändert.

Wie genau eine andere Leistung mit dem Elterngeld verrechnet wird, hängt von der anderen Leistung ab. Unterschiedliche Leistungen werden auf unterschiedliche Weise mit dem Elterngeld verrechnet.

1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen

Auf das Elterngeld werden alle Leistungen angerechnet, die als Ersatz für Ihrwerbseinkommen gedacht sind (sogenannte Entgeltersatzleistungen). Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen für ein jüngeres Kind
- Elterngeld für ein älteres Kind
- Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I)
- Krankengeld
- Gründungszuschuss
- Kurzarbeitergeld
- bestimmte Renten, beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrente

Diese Leistungen werden nur auf einen Teil Ihres Elterngelds angerechnet. Nicht angerechnet werden sie auf

- 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld bekommen, und
- 150 Euro in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus bekommen.

Im Ergebnis bekommen Sie also zusätzlich zu der Leistung mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich.

Bei Zwillingen sind diese Beträge doppelt so hoch, bei Drillingen dreimal so hoch und so weiter.

Beispiel:



Anrechnung einer Rente auf das Elterngeld

Vor der Geburt hat der Vater ein monatliches Netto-Einkommen von 1.000 Euro. Nach der Geburt hat er kein Einkommen mehr, sondern bekommt eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 500 Euro.

Außerdem bekommt der Vater Basiselterngeld. Dieses beträgt 670 Euro, das sind 67 Prozent seines bisherigen Netto-Einkommens.

Auf 300 Euro seines Elterngelds wird die Rente nicht angerechnet. Diese 300 Euro des Elterngelds bekommt der Vater. Auf die übrigen 370 Euro des Elterngelds wird die Rente angerechnet. Da die Rente höher als 370 Euro ist, verringert sich dieser Teil des Elterngelds auf 0. Im Ergebnis bekommt der Vater 300 Euro Basiselterngeld zuzüglich 500 Euro Rente, also insgesamt 800 Euro.

**Keine volle Anrechnung bei Teilzeit-Arbeit nach der Geburt**

Wenn Sie nach der Geburt weniger verdienen als davor – zum Beispiel, weil Sie nach der Geburt in Teilzeit arbeiten – und danach eine Entgeltersatzleistung bekommen, dann bestimmt sich deren Höhe oft nach dem niedrigeren Einkommen, das Sie nach der Geburt hatten. Aber die Höhe des Elterngelds bestimmt sich nach Ihrem höheren Einkommen vor der Geburt. Im Ergebnis würden Sie dadurch weniger Elterngeld bekommen.

Um dies zu vermeiden, wird die Entgeltersatzleistung nur zum Teil auf das Elterngeld angerechnet. In welcher Höhe sie nicht angerechnet wird, berechnet sich aus dem Unterschied zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt und Ihrem Einkommen nach der Geburt. Dadurch bleibt Ihr Elterngeld normalerweise ungefähr so hoch, wie es während Ihrer Teilzeit-Arbeit war.

Beispiel:



Keine volle Anrechnung beim Krankengeld

Vor der Geburt des Kindes verdient der Vater durchschnittlich 1.800 Euro netto im Monat. Nach der Geburt bekommt er 455 Euro ElterngeldPlus. Zusätzlich arbeitet er zunächst in Teilzeit und verdient 1.100 Euro netto im Monat. Dann wird er krank und kann nicht mehr arbeiten. Nach 6 Wochen endet die Lohnfortzahlung und der Vater bekommt Krankengeld in Höhe von 950 Euro im Monat. Für die Höhe des Krankengelds kommt es auf das Einkommen an, das der Vater hatte, direkt bevor er krank wurde.

Deswegen wird das Krankengeld nicht auf das ganze Elterngeld angerechnet. Der Vater bekommt den Teil des Elterngelds in voller Höhe, der dem Unterschied zwischen 1.100 Euro und 1.800 Euro entspricht.

Der Unterschied beträgt:

1.800 Euro – 1.100 Euro	= 700 Euro
65 Prozent davon sind	455 Euro

Der Vater bekommt also zusätzlich zum Krankengeld 455 Euro Elterngeld. Sein Elterngeld bleibt im Ergebnis also genauso hoch, wie es war, als er in Teilzeit gearbeitet hat.

1.7.2 Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind zum Beispiel:

- das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen
- der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- die Bezüge für Beamtinnen während des Mutterschutzes

Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet. Bei der Anrechnung kommt es darauf an, ob Sie Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind oder für ein anderes Kind bekommen.

Eine Ausnahme ist das Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro, das Sie vom Bundesamt für Soziale Sicherung bekommen können, wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind. Dieses wird nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind

Mutterschaftsleistungen, die Sie für dasselbe Kind erhalten, für das Sie auch Elterngeld bekommen, werden komplett auf das Elterngeld angerechnet. Denn diese Mutterschaftsleistungen haben denselben Zweck wie das Elterngeld: Sie sind ein Ausgleich dafür, dass Ihnen nach der Geburt Ihres Kindes Einkommen wegfällt.

Im Ergebnis bedeutet das: Wenn die Mutterschaftsleistungen höher sind als das Elterngeld, bekommen Sie nur die Mutterschaftsleistungen. Wenn das Elterngeld höher ist, bekommen Sie zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen den Unterschied in Form von Elterngeld.

Info:

Monate, in denen Sie Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind beziehen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld (siehe „1.3.3 Basiselterngeld“ ab Seite 17).



Mutterschaftsleistungen für ein anderes Kind

Mutterschaftsleistungen für ein anderes Kind können Sie zum Beispiel erhalten, wenn Sie nochmals schwanger werden, während Sie für das 1. Kind noch Elterngeld bekommen. Dann können Sie für das 1. Kind weiterhin Elterngeld bekommen und zusätzlich Mutterschaftsleistungen für das jüngere Kind.

Diese Mutterschaftsleistungen werden zunächst auf das Elterngeld für das jüngere Kind angerechnet (siehe „**Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind**“ auf Seite 71). Diese Mutterschaftsleistungen werden auch auf einen Teil des Elterngelds für das 1. Kind angerechnet (siehe „**1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen**“ ab Seite 67). Im Ergebnis bedeutet das: Zusätzlich zu der Mutterschaftsleistung bekommen Sie mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich.

Wenn Sie Beamtin sind und während der Mutterschutzfristen für das jüngere Kind Bezüge erhalten, dann gelten diese Bezüge beim Elterngeld für das 1. Kind nicht als Entgeltersatzleistung, sondern als Einkommen. Im Ergebnis bekommen Sie jedoch dasselbe. Auch Ihnen bleiben mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus.



Tipp:

Falls Sie Elterngeld bekommen und ein weiteres Kind erwarten, kann es aus mehreren Gründen für Sie sinnvoll sein, Ihr Elterngeld neu zu planen und die Elterngeld-Varianten anders miteinander zu kombinieren. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle – am besten so früh wie möglich.

Tageweise Verrechnung

Mutterschaftsleistungen werden – anders als das Elterngeld – in Tagen berechnet. Unabhängig davon, ob es Mutterschaftsleistungen für dasselbe oder für ein anderes Kind sind, werden sie deshalb auch auf den Tag genau angerechnet auf das Elterngeld. Das bedeutet: Wenn Ihnen am Anfang eines Lebensmonats Mutterschaftsleistungen zustehen und diese im Laufe des Lebensmonats enden, dann bekommen Sie für den Rest dieses Lebensmonats anteilig Elterngeld.

Beispiel:

Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld

Das Kind wird am 20. Mai geboren. Vor der Geburt war die alleinerziehende Mutter des Kindes erwerbstätig. Sie hat für 14 Monate ab dem Tag der Geburt Basiselterngeld beantragt. Außerdem erhält sie in der Regel in den ersten 8 Wochen nach der Geburt Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld. Beides wird auf das Basiselterngeld angerechnet.



Im 1. Lebensmonat (20. Mai bis 19. Juni) wird daher kein Basiselterngeld ausgezahlt.

In der Regel enden 8 Wochen nach der Geburt die Mutterschaftsleistungen, also am 14. Juli. Vom 2. Lebensmonat (20. Juni bis 19. Juli) bleiben noch 5 Tage übrig, an denen die Mutter keine Mutterschaftsleistungen mehr bekommt. Für diese Tage steht ihr Basiselterngeld zu, deswegen bekommt sie für den 2. Lebensmonat das Basiselterngeld anteilig.

Der 2. Lebensmonat hat 30 Tage, davon bekommt sie für 5 Tage Basiselterngeld. Der Anteil beträgt also 5 geteilt durch 30, das ist ein Sechstel. Die Mutter bekommt also für den 2. Lebensmonat Basiselterngeld in Höhe von einem Sechstel des Monatsbetrags ausgezahlt. Ab dem 3. Lebensmonat bekommt sie das Basiselterngeld in voller Höhe.



Tipp:

In den ersten 2 oder 3 Lebensmonaten bekommen Sie wahrscheinlich Mutterschaftsleistungen. Für diese Lebensmonate können Sie Basiselterngeld beantragen. Denn diese Lebensmonate gelten bei Ihnen sowieso als Lebensmonate mit Basiselterngeld (vergleiche „1.3.3 Basiselterngeld“ ab Seite 17).

Wenn Sie nicht genau wissen, wie lange Sie Mutterschaftsleistungen bekommen, können Sie bei Ihrer Krankenversicherung nachfragen. Von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie auch einige Wochen nach der Geburt einen Nachweis über den Bezug von Mutterschaftsleistungen, den Sie auch für die Beantragung von Elterngeld benötigen.

1.7.3 Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung während des Mutterschutzes

Falls Sie als Mutter privat krankenversichert sind und eine Krankentagegeld-Versicherung haben, steht Ihnen während des Mutterschutzes möglicherweise Krankentagegeld zu. Das betrifft zum Beispiel viele selbstständige Mütter. In diesem Fall wird das Elterngeld komplett auf das Krankentagegeld angerechnet. Das bedeutet: Sie bekommen vom Krankentagegeld nur den Teil ausgezahlt, der höher ist als das Elterngeld.

Info:

Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung bekommen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld (siehe „1.3.3 Basiselterngeld“ ab Seite 17).



1.7.4 Elterngeld für ein älteres Kind

Wenn Sie ein weiteres Kind bekommen, während Sie Elterngeld beziehen, können Sie zweimal Elterngeld erhalten: für jedes Kind einmal. Das Elterngeld für das ältere Kind wird dann allerdings angerechnet auf das Elterngeld für das jüngere Kind – und zwar als Entgeltersatzleistung (siehe „1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen“ ab Seite 67). Das bedeutet: Zusätzlich zum Elterngeld für das ältere Kind bekommen Sie mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich für das jüngere Kind.

Außerdem erhöht sich das Elterngeld für beide Kinder. Es steigt dadurch um 10 Prozent, aber mindestens um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und mindestens um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus. Mehr zum Geschwisterbonus enthält der Abschnitt „1.4.4 Mehr Elterngeld bei Geschwistern“ (ab Seite 43).

Tipp:

Falls Sie Elterngeld bekommen und ein weiteres Kind erwarten, kann es aus mehreren Gründen für Sie sinnvoll sein, Ihr Elterngeld neu zu planen und die Elterngeld-Varianten anders miteinander zu kombinieren. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle – am besten so früh wie möglich.



1.7.5 Arbeitslosengeld I

Während Sie Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I) bekommen, können Sie zusätzlich Elterngeld bekommen, mindestens in Höhe des Mindestbetrags. Das sind 300 Euro monatlich beim Basiselterngeld und 150 Euro monatlich beim ElterngeldPlus (vergleiche den Abschnitt „Mindestbetrag und Höchstbetrag“ auf Seite 40).



Sie können sich aber auch entscheiden, zuerst Elterngeld in der Höhe zu bekommen, die aus Ihrem Einkommen berechnet wird, und danach Arbeitslosengeld I zu bekommen. Hierzu sollten Sie sich von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Zur Frage, wie hoch das Elterngeld ist, wenn es aus Ihrem Einkommen berechnet wird, siehe „1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?“ (ab Seite 34).

1.7.6 Krankengeld

Wenn Sie Krankengeld bekommen, während Sie Elterngeld beziehen, wird das Krankengeld angerechnet auf das Elterngeld, und zwar als Entgeltersatzleistung (siehe „1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen“ ab Seite 67). Das bedeutet: Zusätzlich zum Krankengeld bekommen Sie mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich.

Info:

Wenn Sie Teilzeit arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen, wird das Krankengeld auf Grundlage Ihres Teilzeit-Einkommens berechnet. Nach Ende der Elternzeit wird das Krankengeld auf Grundlage Ihres Einkommens vor der Elternzeit berechnet. In besonderen Härtefällen können Sie die Elternzeit vorzeitig beenden (siehe „2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit“ ab Seite 119). Dann wird Ihr Krankengeld auch auf Grundlage Ihres Einkommens vor der Elternzeit berechnet. Zur Berechnung Ihres Krankengelds lassen Sie sich bitte von Ihrer Krankenkasse beraten.



1.7.7 Bürgergeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag

Bei folgenden Sozialleistungen wird das Elterngeld komplett als Einkommen berücksichtigt:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bekommen Sie allerdings einen Elterngeld-Freibetrag. Wie hoch dieser Freibetrag ist, hängt davon ab, wie viel Einkommen Sie vor der Geburt Ihres Kindes hatten. Er beträgt aber

- maximal 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld beziehen, und
- maximal 150 Euro in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus beziehen.

In Höhe dieses Freibetrags wird das Elterngeld nicht berücksichtigt. Das bedeutet im Ergebnis: Rechnerisch bekommen Sie zu der Sozialleistung zusätzlich den Elterngeld-Freibetrag.

Beispiele:



Bürgergeld und Elterngeld bei Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Der Vater hatte vor der Geburt einen Minijob. Dort hat er 250 Euro im Monat verdient. Nach der Geburt bleibt er zu Hause und bekommt Basiselterngeld in Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro. Außerdem bekommt er Bürgergeld in Höhe von 450 Euro.

Das Elterngeld wird in Höhe des Freibetrags nicht beim Bürgergeld als Einkommen berücksichtigt. Er beträgt 250 Euro, so viel wie das Einkommen vor der Geburt. Das übrige Elterngeld beträgt 50 Euro, es wird auf das Bürgergeld angerechnet. Dadurch sinkt das Bürgergeld um 50 Euro auf 400 Euro. Zusammen mit den 300 Euro Elterngeld erhält der Vater also insgesamt 700 Euro. Rechnerisch ist das genauso viel, als würde er zum ungekürzten Bürgergeld zusätzlich den Freibetrag bekommen: 450 Euro plus 250 Euro sind ebenfalls 700 Euro.



Sozialhilfe und Elterngeld bei Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Die Mutter hatte vor der Geburt ein Netto-Einkommen von 650 Euro monatlich. Nach der Geburt bleibt sie zu Hause und bekommt Basiselterngeld. Das Basiselterngeld beträgt 549,25 Euro (das sind 84,5 Prozent des wegfallenden Netto-Einkommens).

Außerdem bezieht die Mutter Hilfe zum Lebensunterhalt. Das ist eine Leistung der Sozialhilfe. Das Elterngeld wird in Höhe des Freibetrags nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe-Leistung angerechnet. Dieser beträgt 300 Euro, weil das Einkommen vor der Geburt höher war als 300 Euro. Nur das übrige Elterngeld in Höhe von 249,25 Euro wird auf die Sozialhilfe-Leistung angerechnet.

Im Ergebnis bekommt die Mutter rechnerisch genauso so viel, als würde zu der ungekürzten Sozialhilfe zusätzlich Basiselterngeld in Höhe von 300 Euro gezahlt.

1.7.8 Wohngeld, BAföG und andere Leistungen, auf die Ihr Einkommen angerechnet wird

Es gibt verschiedene Leistungen, für die die Höhe Ihres Einkommens eine Rolle spielt. Dazu zählen zum Beispiel Wohngeld, BAföG und manche Kita-Beiträge. Wenn die Höhe einer solchen Leistung bestimmt wird, wird Ihr Elterngeld wie Einkommen behandelt und auf die Leistung angerechnet.

Angerechnet wird aber nicht das ganze Elterngeld, sondern nur ein Teil. Nicht angerechnet wird der Elterngeld-Mindestbetrag. Dadurch bekommen Sie insgesamt mehr Geld: Rechnerisch bekommen Sie zu der anderen Leistung zusätzlich den Mindestbetrag, also

- zusätzlich 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld beziehen, und
- zusätzlich 150 Euro in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus beziehen.

Bei Zwillingen ist der Mindestbetrag doppelt so hoch, bei Drillingen ist er dreimal so hoch und so weiter.

Zur besonderen Anrechnung auf Bürgergeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag siehe „1.7.7 Bürgergeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag“ (ab Seite 77).

Beispiel:



Anrechnung von Elterngeld auf das BAföG

Der Vater bekommt gleichzeitig Basiselterngeld und BAföG. Ohne Verrechnung beträgt sein Anspruch auf Basiselterngeld 470 Euro und sein Anspruch auf BAföG 600 Euro.

Das Basiselterngeld ist also um 170 Euro höher als der Mindestbetrag. Diese 170 Euro werden auf das BAföG angerechnet. Dadurch sinkt das BAföG um 170 Euro auf 430 Euro. Zusammen mit den 470 Euro Elterngeld bekommt der Vater also monatlich 900 Euro. Rechnerisch ist das genauso viel, als hätte er zum ungekürzten BAföG den Mindestbetrag bekommen: 600 Euro plus 300 Euro sind ebenfalls 900 Euro.

1.7.9 Ausländische Leistungen

Ausländische Leistungen, die dem Elterngeld vergleichbar sind, werden auf das deutsche Elterngeld komplett angerechnet.

Die ausländischen Leistungen werden angerechnet, sobald sie Ihnen zustehen – also auch dann, wenn Sie diese Leistungen nicht beantragen. In diesem Fall wird Ihnen das deutsche Elterngeld vorerst nicht ausgezahlt, bis Sie die ausländischen Leistungen beantragt haben. Falls Sie die tatsächliche Höhe der ausländischen Leistung nicht nachweisen, wird die ausländische Leistung mit der maximalen Höhe auf das deutsche Elterngeld angerechnet.

Wenn Ihnen gleichzeitig zum Elterngeld Leistungen aus einem Land der Europäischen Union (EU) oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz zustehen, dann gelten besondere EU-Bestimmungen, siehe den Abschnitt „1.2.6 Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)“ ab Seite 13.



1.7.10 Unterhalt

Wenn Sie jemandem Unterhalt zahlen müssen, dann spielt bei der Höhe des Unterhalts unter anderem Ihr Einkommen eine Rolle. Falls Sie Elterngeld bekommen, zählt das Elterngeld ganz oder teilweise zu Ihrem Einkommen:

- Wenn Sie Ihrem minderjährigen Kind Unterhalt zahlen müssen, zählt das Elterngeld komplett zu Ihrem Einkommen.
- Wenn Sie jemand anderem Unterhalt zahlen müssen, zählt nur ein Teil des Elterngelds zu Ihrem Einkommen. In diesem Fall werden 300 Euro vom Basiselterngeld oder 150 Euro vom ElterngeldPlus nicht zu Ihrem Einkommen gerechnet. Das bedeutet: Diesen Teil vom Elterngeld können Sie behalten, ohne dass Sie deswegen mehr Unterhalt zahlen müssen. Bei Zwillingen sind diese Beträge doppelt so hoch, bei Drillingen dreimal so hoch und so weiter.

1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs

Während des Elterngeld-Bezugs dürfen Sie Teilzeit arbeiten. Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über das Wichtigste, was Sie zu diesem Thema wissen sollten.

1.8.1 Teilzeit-Arbeit ist möglich

Sie dürfen bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen (siehe Abschnitt „1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs“ auf Seite 11).



Tipp:

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie in den meisten Fällen von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber Teilzeit verlangen, wenn Sie Elterngeld mit Elternzeit kombinieren. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie im Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab Seite 111).

1.8.2 Höhe Ihres Elterngelds

Wenn Sie während des Elterngeld-Bezugs arbeiten, wirkt sich das auf die Höhe Ihres Elterngelds aus. Denn das Elterngeld berechnet sich aus dem Unterschied zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt und Ihrem Einkommen danach (siehe Abschnitt „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ ab Seite 34).

Tipp:

Wenn Sie Teilzeit arbeiten wollen, können ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus besonders interessant für Sie sein (siehe dazu „1.3.4 ElterngeldPlus“ ab Seite 20 und „1.3.5 Partnerschaftsbonus“ ab Seite 23).



Was als Einkommen während des Elterngeld-Bezugs gilt, erläutert der Abschnitt „1.6 Welches Einkommen wird während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt?“ (ab Seite 62).

Falls Ihr Einkommen nach der Geburt schwankt, wird das Elterngeld nicht für jeden Monat neu berechnet. Stattdessen wird mit Durchschnittswerten gerechnet (siehe „1.6.3 Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate“ ab Seite 65).

Tipp:

Falls Sie mehr arbeiten als ursprünglich geplant und dadurch ein höheres Einkommen haben, müssen Sie das Ihrer Elterngeldstelle mitteilen. Wahrscheinlich müssen Sie dann auch Elterngeld zurückzahlen. Wenn Sie größere Rückzahlungen vermeiden wollen, sollten Sie Ihre Elterngeldstelle möglichst früh über Ihr geändertes Einkommen informieren. Dann wird Ihre Elterngeld-Höhe angepasst, damit Ihnen nicht zu viel Elterngeld gezahlt wird.



Wenn Sie während des Elterngeld-Bezugs zum Beispiel Ihre Steuerklasse wechseln, dann wirkt sich das nicht mehr auf Ihr Elterngeld aus (vergleiche Abschnitt „**Welche Steuerklasse gilt für das Elterngeld, wenn ich meine Steuerklasse gewechselt habe?**“ ab Seite 58).

1.8.3 Besonderheiten des Partnerschaftsbonus

Für den Partnerschaftsbonus ist Voraussetzung, dass Sie und der andere Elternteil in 2, 3 oder 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten Teilzeit zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche arbeiten (siehe „**1.3.5 Partnerschaftsbonus**“ ab Seite 23).

1.9 Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs

Während Sie Elterngeld bekommen, bleiben Sie so krankenversichert wie bisher. Sie bleiben auch versichert wie bisher, wenn Sie Elternzeit nehmen, ohne Elterngeld zu beziehen, vergleiche dazu den Abschnitt „2.8 Krankenversicherung während der Elternzeit“ (auf Seite 118). Konkret bedeutet das:

- Wenn Sie bisher gesetzlich krankenversichert waren, bleiben Sie gesetzlich krankenversichert.
- Wenn Sie bisher privat krankenversichert waren, bleiben Sie privat krankenversichert. Falls Sie während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, werden Sie unter Umständen versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenkasse. Wenn Sie weiterhin privat krankenversichert bleiben wollen, haben Sie aber die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Bitte sprechen Sie dazu mit Ihrem Krankenversicherungs-Unternehmen.

Änderungen kann es bei den Beiträgen zu Ihrer Krankenversicherung geben. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung beraten, bevor Sie Elterngeld beantragen. Das Wichtigste im Überblick:

- Falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und neben dem Elterngeld keine anderen beitragspflichtigen Einnahmen haben, sind Sie normalerweise beitragsfrei versichert, während Sie Elterngeld bekommen. Dann sind Sie normalerweise auch beitragsfrei versichert, wenn Sie in Elternzeit sind, ohne Elterngeld zu beziehen. Beiträge müssen Sie dann zahlen, wenn Sie neben dem Elterngeld andere beitragspflichtige Einnahmen haben – zum Beispiel weil Sie Teilzeit arbeiten. Sie müssen auch Beiträge zahlen, wenn Sie studieren und eingeschrieben bleiben, während Sie in Elternzeit sind oder Elterngeld bekommen.

- Falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, müssen Sie wie bisher keine Beiträge zahlen.
- Falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, müssen Sie in der Regel Mindestbeiträge zahlen. Als Ausgleich bekommen freiwillig Versicherte meistens ein höheres Elterngeld (bis zu 1.800 Euro, siehe **1.4 Wie hoch ist das Elterngeld? ab Seite 34, 40**) als gesetzlich Versicherte, weil bei der Ermittlung ihres bisherigen Netto-Einkommens keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen wird. Sie müssen keine Beiträge zahlen, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner ebenfalls gesetzlich versichert ist und Sie die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen. Wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner privat versichert ist, wird ihr oder sein Einkommen bei der Berechnung Ihrer Beiträge berücksichtigt. Bitte lassen Sie sich zu diesem Thema von Ihrer Krankenversicherung beraten.
- Falls Sie privat versichert sind, müssen Sie alle Beiträge selbst zahlen – auch den Teil, den bisher Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber gezahlt hat. Als Ausgleich bekommen privat Versicherte meistens ein höheres Elterngeld als in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, weil bei der Ermittlung ihres bisherigen Netto-Einkommens keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen wird.

Info:

Als Beamtin oder Beamter können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre Beihilfestelle.

1.10 Elterngeld und Steuern

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, das heißt: Sie müssen keine Steuern dafür zahlen. Allerdings steht das Elterngeld unter dem sogenannten Progressionsvorbehalt, das bedeutet: Es wird berücksichtigt, wenn Ihr Steuersatz berechnet wird. Das kann dazu führen, dass Sie einen höheren Steuersatz bekommen. Dann müssen Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen. Deshalb müssen Sie das Elterngeld auch in Ihrer Steuererklärung angeben.

Beispiel:

Berücksichtigung von Elterngeld bei der Steuer

Ein Elternpaar hat in einem Jahr 10.000 Euro Elterngeld bekommen. Außerdem hat die Mutter Teilzeit gearbeitet und muss 30.000 Euro Lohn versteuern.



Die 10.000 Euro Elterngeld sind steuerfrei. Versteuert werden nur die 30.000 Euro. Die Höhe des Steuersatzes hängt davon ab, wie viel Geld versteuert werden muss. Bei 30.000 Euro würde der Steuersatz etwa 10 Prozent betragen. Bei der Berechnung des Steuersatzes wird das Elterngeld aber berücksichtigt. Deswegen wird der Steuersatz für 40.000 Euro berechnet. Dieser beträgt etwa 14 Prozent. Das Elternpaar muss also Steuern in Höhe von 14 Prozent zahlen für ein Einkommen von 30.000 Euro.

Bitte beachten Sie: Wie viel Steuern Sie genau zahlen müssen, wird erst nachträglich ausgerechnet. Wenn Sie wegen des Elterngelds einen höheren Steuersatz haben, müssen Sie vielleicht Steuern nachzahlen.

1.11 Elterngeld beantragen

1.11.1 Wie und wo kann ich den Antrag stellen?

Elterngeld können Sie bei einer Elterngeldstelle vor Ort oder digital beantragen. Bitte wenden Sie sich an die Elterngeldstelle, die für den Wohnort Ihres Kindes zuständig ist. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de, siehe Abschnitt „1.12 Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?“ auf Seite 94.

Bitte nutzen Sie für den Antrag das Formular Ihres Bundeslandes. Sie finden dieses unter www.familienportal.de. Alternativ erhalten Sie das Formular bei Ihrer Elterngeldstelle, bei vielen Gemeinde-Verwaltungen, bei den meisten Krankenkassen und bei den meisten Krankenhäusern mit Geburten-Station.

In allen Bundesländern gibt es eine digitale Möglichkeit, Elterngeld zu beantragen. In vielen Bundesländern unterstützt Sie der Online-Service **ElterngeldDigital** bei der Beantragung. Der digitale Assistent führt Schritt für Schritt durch den Antrag, erklärt Fachbegriffe, gibt Antworten auf häufige Fragen und kann fehlerhafte Eingaben erkennen. Sie finden ElterngeldDigital unter www.elterngeld-digital.de.

Den Antrag sollten Sie gleich nach der Geburt Ihres Kindes stellen, damit Ihr Elterngeld auch rechtzeitig ausgezahlt werden kann. Elterngeld wird maximal für 3 Lebensmonate rückwirkend gezahlt.



Tipp:

Falls Sie ab der Geburt Ihres Kindes Elterngeld bekommen möchten, sollten Sie den Antrag spätestens stellen, wenn Ihr Kind 3 Monate alt ist.



Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld bekommen kann, muss er Ihren Antrag auch unterschreiben. Das gilt unabhängig davon,

- ob Sie gemeinsam Elterngeld beantragen oder
- ob der andere Elternteil einen eigenen Antrag stellt oder
- ob der andere Elternteil gar kein Elterngeld beantragen möchte.

Falls Sie den Antrag nicht gemeinsam stellen, muss der andere Elternteil Ihren Antrag auch unterschreiben. Damit bestätigt er, dass er selbst nicht mehr Elterngeld beantragen wird als das, was Sie von Ihrem gemeinsamen Anspruch noch nicht verbraucht haben.

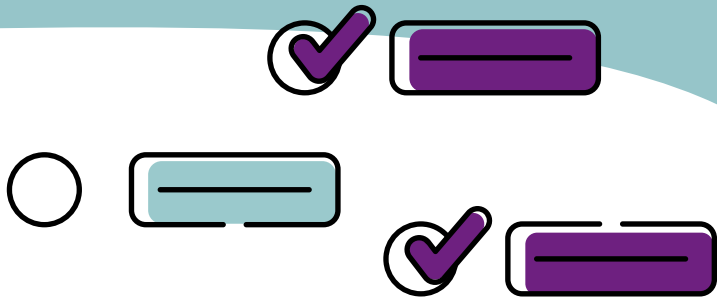
1.11.2 Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

Checkliste Elterngeld-Antrag

Welche Unterlagen Sie brauchen, steht im Einzelnen auf dem Antragsformular. Normalerweise müssen Sie mindestens folgende Unterlagen vorlegen:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes,
- Nachweise über Ihr bisheriges Einkommen,
 - falls Sie nicht-selbstständig sind: als Mutter die Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor dem Monat, in dem Ihr Mutterschutz beginnt, als Vater die Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor der Geburt,
 - falls Sie selbstständig sind: in der Regel Ihren letzten Steuerbescheid,
- falls Sie Arbeitnehmerin sind:
 - Bescheinigungen Ihrer Krankenkasse über Ihr Mutterschaftsgeld nach der Geburt; Sie können im Elterngeld-Antrag auch in die Datenübermittlung durch Ihre Krankenkasse einwilligen,
 - Bescheinigungen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers über Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld,
- falls Sie Beamtin oder Soldatin sind:
 - Bescheinigungen über Dienstbezüge während des Mutterschutzes,
 - Bescheinigungen über Zuschüsse zu diesen Bezügen,





- falls Sie als Mutter privat krankenversichert sind und eine Krankentagegeld-Versicherung haben:
 - Bescheinigungen Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld während des Mutterschutzes,
- falls Sie Teilzeit arbeiten werden, während Sie Elterngeld bekommen:
 - bei nicht-selbstständiger Tätigkeit: Angaben zum voraussichtlichen Einkommen während des Elterngeld-Bezugs, Bescheinigung Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten während des Elterngeld-Bezugs,
 - bei selbstständiger Tätigkeit: Angaben zum voraussichtlichen Einkommen während des Elterngeld-Bezugs, eine eigene Erklärung über Ihre bisherigen Arbeitszeiten und Ihre Arbeitszeiten während des Elterngeld-Bezugs; falls Sie weniger arbeiten werden als bisher, können zusätzlich Erklärungen nötig sein, welche Vorkehrungen zu Ihrer Entlastung getroffen wurden, zum Beispiel: Einstellung einer Vertretung, Übernahme von Aufgaben durch Kolleginnen und Kollegen, Verringerung der Aufträge. Weitere Unterlagen können je nach Einzelfall nötig sein.

Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, Ihnen die benötigten Unterlagen auszustellen.

1.11.3 Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?

Ihren Antrag können Sie bis zum Ende des möglichen Bezugszeitraums nachträglich noch ändern. Das ist immer möglich, wenn die Änderungen nur zukünftige Lebensmonate betreffen. Die Änderungsmöglichkeiten beziehen sich darauf, für wie viele und für welche Lebensmonate Sie Elterngeld beanspruchen. Die Möglichkeiten zur Antragsänderung bestehen für beide Elternteile unabhängig voneinander. Für Änderungen, die vergangene Lebensmonate betreffen, gibt es besondere Voraussetzungen:

- Was länger als 3 Monate her ist, können Sie nicht mehr rückwirkend ändern lassen.
- Für die Monate, für die die Zahlung des Elterngelds bereits angewiesen wurde, sind Änderungen nur in besonderen Härtefällen möglich, zum Beispiel bei schwerer Krankheit oder wenn der andere Elternteil stirbt.
- Etwas anderes gilt nur für das ElterngeldPlus: Für Monate, in denen Sie ElterngeldPlus bekommen haben, können Sie nachträglich Basiselterngeld bekommen, auch wenn das ElterngeldPlus bereits ausgezahlt wurde.

Für Monate, für die das Elterngeld noch nicht ausgezahlt wurde, sind Änderungen meistens kein Problem.

Info:

Wenn Sie Ihren Antrag nachträglich ändern, kann dies Auswirkungen auf Ihre Krankenversicherung haben. Lassen Sie sich daher zuvor von Ihrer Krankenkasse beraten.



Alle Änderungen können Sie bei Ihrer Elterngeldstelle beantragen. Dazu genügt ein einfaches Schreiben. Sie müssen kein bestimmtes Formular verwenden.

1.11.4 Was bedeutet es, dass mein Elterngeld „vorläufig“ gezahlt wird?

In manchen Fällen bekommen Sie das Elterngeld nur „vorläufig“, zum Beispiel wenn Sie Teilzeit arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen.

In diesem Fall wird das Elterngeld berechnet auf Grundlage Ihrer Angaben, was Sie in der Zeit verdienen werden, in der Sie Elterngeld bekommen. Nach dieser Zeit wird dann geprüft, wie viel Sie tatsächlich verdient haben. Daraus wird nochmals berechnet, wie viel Elterngeld Ihnen zustand. Was Sie zu viel bekommen haben, müssen Sie zurückzahlen. Was Sie zu wenig bekommen haben, wird Ihnen nachgezahlt.

1.11.5 Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?

Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle so schnell wie möglich, wenn sich nach Ihrem Antrag etwas ändert, was für Ihr Elterngeld von Bedeutung ist. Dazu sind Sie ab dem Antrag verpflichtet. Sie erfüllen Ihre Pflicht nicht, wenn Sie eine andere Behörde informieren, zum Beispiel das Einwohnermeldeamt.

**Elterngeldstelle
informieren!**

Denken Sie zum Beispiel in folgenden Fällen unbedingt daran, Ihre Elterngeldstelle zu informieren,

- wenn Sie umziehen,
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt,
- wenn Sie eine Erwerbstätigkeit beginnen oder beenden, auch bei Teilzeit,
- wenn sich Ihre durchschnittliche Arbeitszeit ändert, zum Beispiel weil Sie Überstunden machen,
- wenn sich Ihr Einkommen ändert,
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert.

Wenn sich etwas Entscheidendes ändert und Sie die Elterngeldstelle nicht unverzüglich informieren, dann begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit und vielleicht sogar eine Straftat. Das Bußgeld für eine solche Ordnungswidrigkeit beträgt bis zu 2.000 Euro. Außerdem müssen Sie zurückzahlen, was Sie zu viel bekommen haben.

1.12 Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?

**www.familien-
portal.de**

Im Internet

Viele Informationen rund ums Elterngeld finden Sie im Internet unter **www.familienportal.de**. Dort können Sie zum Beispiel vorab unverbindlich ausrechnen lassen, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall sein wird.

**Telefonnummer
115**

Telefonisch unter 115

Telefonisch können Sie sich beraten lassen unter der Nummer 115. Dort erhalten Sie Informationen zu allen Leistungen der öffentlichen Verwaltung, auch zum Elterngeld. Sie können die 115 zum Beispiel anrufen, wenn Sie wissen möchten,

- wie die Voraussetzungen für Elterngeld sind,
- wo Sie das Antragsformular erhalten oder
- welche Elterngeldstelle für Sie zuständig ist.

Wann Sie die 115 erreichen können und weitere Informationen zu diesem Service finden Sie im Internet unter **www.115.de**.

Servicetelefon des Bundes-Bildungs- und -Familienministeriums

Für weitere Fragen zum Elterngeld können Sie sich auch an das Servicetelefon des Bundes-Bildungs- und -Familienministeriums wenden unter der Nummer 030 201 791 30 oder per E-Mail an info@bmbfsfjservice.bund.de.

In Ihrer Elterngeldstelle

Nähere Hinweise für Ihre persönliche Situation erhalten Sie in Ihrer Elterngeldstelle. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de.

www.familienportal.de

Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeld-Angelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder wenden. Die Anschriften dieser Behörden finden Sie auch im Internet unter www.bmbfsfj.bund.de, wenn Sie dort nach den Begriffen „Aufsichtsbehörden Elterngeld“ suchen.

www.bmbfsfj.bund.de

2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer





2.1 Was ist Elternzeit?

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass sie/er Sie bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellt. In dieser Zeit müssen Sie nicht arbeiten. Falls Sie nicht arbeiten, erhalten Sie aber auch keinen Lohn. Zum Ausgleich können Sie zum Beispiel Elterngeld beantragen.

Ihre Elternzeit können Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Einen Teil davon können Sie auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag nehmen. Das bedeutet: Sie können Ihre Elternzeit dann nehmen, wenn Sie und Ihr Kind sie wirklich brauchen.

2.2 Voraussetzungen

Elternzeit können Sie bekommen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.
- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Während der Elternzeit sind Sie entweder gar nicht erwerbstätig oder höchstens 32 Stunden pro Woche; mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab Seite 111).

2.2.1 Elternzeit ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich

Auch bei Teilzeit, befristetem Vertrag, Minijob, Ausbildung oder Umschulung

Elternzeit können Sie in jedem Arbeitsverhältnis nehmen, also zum Beispiel auch bei Teilzeit, bei befristeten Verträgen, bei sogenannten Minijobs oder wenn Sie von zu Hause aus arbeiten. Elternzeit ist auch möglich, wenn Sie eine Ausbildung oder eine Umschulung machen oder wenn Sie zur beruflichen Fortbildung beschäftigt sind.

Elternzeit steht Ihnen zu, wenn Sie in Deutschland arbeiten oder wenn Ihr Arbeitsvertrag nach deutschem Recht geschlossen wurde. Es spielt keine Rolle, ob Sie in Deutschland wohnen.

Besondere Regelungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten gibt es spezielle Regelungen zur Elternzeit. Auf diese Regelungen wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen. Bitte fragen Sie bei Ihrem Dienstherrn nach, welche Regelungen für Sie gelten.

Brauche ich die Zustimmung meiner Arbeitgeberin beziehungsweise meines Arbeitgebers?

Die Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers ist nicht erforderlich für die Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber kann Ihnen diese Elternzeit nicht verweigern. Sie müssen ihr oder ihm aber rechtzeitig mitteilen, dass Sie in Elternzeit gehen möchten. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.4 Elternzeit anmelden“ (ab Seite 104).

Falls Sie einen Teil Ihrer Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen wollen, kann dafür die Zustimmung Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihres Arbeitgebers erforderlich sein. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag“ (ab Seite 101).

2.2.2 Jeder Elternteil kann Elternzeit nehmen

Elternzeit steht Ihnen zu, unabhängig davon, ob der andere Elternteil ebenfalls Elternzeit beansprucht.

Elternzeit steht jedem Elternteil zu, unabhängig vom anderen Elternteil

Elternzeit können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners,
- für ein Pflegekind in Vollzeitpflege,
- für Ihr Adoptivkind – auch bei Stiefkindadoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft –,
- für Ihr Enkelkind, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat; in beiden Fällen können Sie nur Elternzeit bekommen, falls beide Eltern des Kindes keine Elternzeit nehmen,
- in besonderen Fällen auch für Ihre Schwester oder Ihren Bruder, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihr Enkelkind oder Urenkelkind. Dies ist zum Beispiel bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern möglich; weitere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Falls Sie nicht das Sorgerecht für das Kind haben, benötigen Sie die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Ohne Sorgerecht ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils nötig

2.2.3 Elternzeit und Elterngeld

Um Elternzeit zu nehmen, müssen Sie nicht unbedingt Elterngeld beantragen. Allerdings bekommen Sie keinen Lohn, während Sie in Elternzeit nicht arbeiten. Daher kann es sinnvoll sein, dass Sie für diese Zeit Elterngeld beantragen. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt „1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?“ (ab Seite 15).



Tipp:

Elterngeld wird monatsweise gezahlt – allerdings nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate Ihres Kindes (zum Begriff „Lebensmonate“ siehe Abschnitt „1.3.1 Lebensmonate“ ab Seite 15). Wenn Sie Ihre Elternzeit ebenfalls nach den Lebensmonaten Ihres Kindes ausrichten, können Sie Elternzeit und Elterngeld besser aufeinander abstimmen.

2.3 Dauer der Elternzeit

2.3.1 Wie lange kann ich in Elternzeit gehen?

**Bis zu 3 Jahre
Elternzeit pro Kind**

Sie können pro Kind bis zu 3 Jahre Elternzeit nehmen. Ihre Elternzeit können Sie frühestens mit der Geburt Ihres Kindes beginnen, als Mutter des Kindes frühestens im Anschluss an den Mutterschutz. Die Elternzeit endet spätestens am Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes.

In diesem Zeitraum können Sie den Beginn und das Ende Ihrer Elternzeit frei wählen. Ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes können Sie jedoch maximal 24 Monate Elternzeit nehmen.

Falls Sie die Mutter des Kindes sind, wird von den 3 Jahren die Zeit abgezogen, die Sie nach der Geburt in Mutterschutz sind. Das bedeutet: Elternzeit und Mutterschutz nach der Geburt betragen zusammen 3 Jahre. Wenn Sie die Elternzeit direkt im Anschluss an den Mutterschutz beginnen, können Sie also bis zum Tag vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes in Elternzeit bleiben. Ohne Mutterschutz – zum Beispiel als Vater – können Sie ab der Geburt ebenfalls bis zu diesem Tag in Elternzeit bleiben.

Tipp:

Falls Sie nach der Geburt in Mutterschutz sind, sollten Sie die Elternzeit erst nach dem Mutterschutz beginnen. Sonst steht Ihnen vielleicht der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht zu.



Wie lange Sie in Elternzeit gehen, können Sie frei entscheiden. Sie können die ganzen 3 Jahre Elternzeit nehmen oder nur einen Teil davon. Elternzeit ist auch für einzelne Monate, Wochen oder sogar Tage möglich.

2.3.2 Elternzeit vor dem 3. Geburtstag

Vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes können Sie sich aussuchen, wann Ihre Elternzeit beginnen und wann sie enden soll.

Sie können Ihre gesamte Elternzeit entweder am Stück nehmen oder aufteilen in 2 oder 3 Zeitabschnitte. Wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie die Elternzeit auch in mehr als 3 Zeitabschnitte aufteilen.

2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag

Einen Teil Ihrer Elternzeit können Sie auch nehmen, wenn Ihr Kind schon mindestens 3 Jahre, aber noch keine 8 Jahre alt ist – also in dem Zeitraum ab dem 3. Geburtstag bis einschließlich zum Tag vor dem 8. Geburtstag. Sobald Ihr Kind 8 Jahre alt ist, ist keine Elternzeit mehr möglich.

Beispiel:



Elternzeit nach dem 3. Geburtstag

Sie nehmen Elternzeit in den ersten beiden Lebensjahren Ihres Kindes. Ab dem 2. Geburtstag Ihres Kindes gehen Sie wieder arbeiten. Damit haben Sie noch 12 Monate Elternzeit übrig, die Sie nehmen können, wenn Ihr Kind schon 3 Jahre, aber noch keine 8 Jahre alt ist.

**Ab dem
3. Geburtstag:
maximal 24 Monate**

Von Ihrer Elternzeit können Sie maximal 24 Monate im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag nehmen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Elternzeit nicht beliebig oft unterbrechen dürfen:

- Sie können Ihre gesamte Elternzeit in 2 oder 3 Zeitabschnitte aufteilen – falls Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber einverstanden ist, auch in mehr als 3 Zeitabschnitten.
- Wenn der 3. Zeitabschnitt erst am 3. Geburtstag Ihres Kindes oder danach beginnen soll, dann kann Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber den 3. Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Beispiel:



Elternzeit in 3 Zeitabschnitten

Die Mutter möchte ihre Elternzeit in 3 Zeitabschnitte aufteilen: 6 Monate ab der Geburt des Kindes; weitere 6 Monate, wenn das Kind anderthalb Jahre alt ist; zuletzt 12 Monate, wenn das Kind 2 ½ Jahre alt ist.

Der 3. Zeitabschnitt beginnt vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber kann ihn daher nicht aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Tipp:

Für Zwillinge können Sie insgesamt für 6 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Dazu müssen Sie für jeden Zwilling einen Teil der Elternzeit vor und einen Teil nach dem 3. Geburtstag in Anspruch nehmen. Das könnte zum Beispiel so aussehen: Im Anschluss an die gesetzliche Mutterschutzfrist nehmen Sie Elternzeit für die ersten beiden Lebensjahre von Zwilling 1.

Im Anschluss daran nehmen Sie ein Jahr Elternzeit für Zwilling 2. Nach dem 3. Geburtstag können Sie für Zwilling 1 ein weiteres Jahr und für Zwilling 2 noch weitere 2 Jahre Elternzeit nehmen.

Info:

Bitte beachten Sie, dass sich die Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag auswirken kann

- auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung (mehr dazu im Abschnitt „2.12 Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung“ ab Seite 122) und
- auf Ihre Rente (mehr dazu im Abschnitt „2.13 Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente“ ab Seite 124).

**2.3.4 Weitere Kinder während der Elternzeit**

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit ein weiteres Kind bekommen, dann können Sie auch für das 2. Kind Elternzeit verlangen.

Die 2. Elternzeit kann frühestens im Anschluss an die 1. Elternzeit beginnen. Manchmal kann es daher sinnvoll sein, die 1. Elternzeit früher zu beenden. Mehr dazu im Abschnitt „2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit“ (ab Seite 119).

2.3.5 Elternzeit bei Adoptiv- und Pflegekindern

Bei Adoptiv- und Pflegekindern können Sie bis zu 3 Jahre Elternzeit nehmen ab dem Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben – längstens bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft. Falls Sie nicht das Sorgerecht für das Kind haben, benötigen Sie die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

2.4 Elternzeit anmelden

2.4.1 Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?

Elternzeit müssen Sie bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig anmelden. Bitte beachten Sie folgende Fristen:

**7 Wochen vorher
anmelden, ab dem
3. Geburtstag:
13 Wochen vorher**

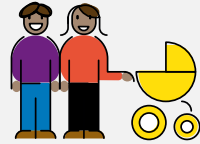
- Elternzeit vor dem 3. Geburtstag müssen Sie spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit anmelden. Wenn die Elternzeit am Tag der Geburt beginnen soll, bedeutet das: 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.
- Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn dieser Elternzeit anmelden.

In dringenden Ausnahmefällen können auch kürzere Fristen gelten. Das ist zum Beispiel bei Frühgeburten möglich oder falls der Beginn einer Adoptionspflege nicht rechtzeitig geplant werden konnte. In solchen Fällen sollten Sie die Elternzeit möglichst früh bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber anmelden.

Beispiel:

Anmeldung der Elternzeit

Das Kind wird am 25. September geboren. Die Elternzeit des Vaters beginnt am 25. Januar. Er muss diese mindestens 7 Wochen vorher anmelden, also spätestens am 6. Dezember.



Tipp:

Melden Sie Ihre Elternzeit frühestens 1 Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist an. Denn erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Mehr dazu im Abschnitt „2.5 Kündigungsschutz während der Elternzeit“ (ab Seite 109).



Falls Sie als Mutter direkt nach dem Ende des Mutterschutzes in Elternzeit gehen wollen, bedeutet das: Normalerweise endet der Mutterschutz 8 Wochen nach der Geburt. Sie können Ihre Elternzeit also innerhalb der 1. Woche anmelden, in der Ihr Kind auf der Welt ist. Bei Frühgeburten verlängert sich der Mutterschutz. Sie können die Geburt also in jedem Fall abwarten.

Bitte beachten Sie, dass Sie 2 Fristen einhalten müssen, wenn Sie Ihre Elternzeit ganz oder teilweise auf einen Zeitraum legen, der vor dem 3. Geburtstag beginnt und danach endet. Denn für den Teil vor dem 3. Geburtstag gilt die 7-Wochen-Frist, für den Teil ab dem 3. Geburtstag die 13-Wochen-Frist. Auf die 13-Wochen-Frist kommt es vor allem dann an, wenn Ihre Elternzeit in den letzten 6 Wochen vor dem 3. Geburtstag beginnen soll.

Beispiel:



Anmeldefristen der Elternzeit

Ein Kind hat am 4. August seinen 3. Geburtstag. Der Vater möchte vom 1. Juli bis einschließlich zum 31. Dezember in Elternzeit gehen. Diese Elternzeit besteht aus 2 Teilen, daher müssen bei der Anmeldung 2 Fristen eingehalten werden:

- Der Teil vom 1. Juli bis einschließlich 3. August liegt vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Dieser Teil muss 7 Wochen vor Beginn angemeldet werden, also spätestens am 12. Mai.
- Der Teil vom 4. August bis zum 31. Dezember liegt im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag. Dieser Teil muss 13 Wochen vor Beginn angemeldet werden, also spätestens am 4. Mai.

Der Vater muss die Elternzeit also spätestens am 4. Mai anmelden.

Falls Sie die Anmeldefrist versäumen, verschiebt sich der Beginn Ihrer Elternzeit automatisch. Es ist nicht nötig, dass Sie eine weitere Anmeldung mit geänderten Terminen abgeben.

Beispiel:



Versäumen der Anmeldefrist

Am 20. September wird Ihr Kind 1 Jahr alt. Ab diesem Tag möchten Sie Elternzeit nehmen. Die Elternzeit müssen Sie 7 Wochen vorher anmelden, also spätestens am 1. August. Diesen Termin versäumen Sie und geben die Anmeldung erst am 4. August ab.

Ihre Elternzeit beginnt am 23. September. Es ist nicht nötig, dass Sie Ihre Anmeldung auf den 23. September ändern.

2.4.2 Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Sie müssen die Elternzeit in Textform bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber anmelden. Das bedeutet, die Anmeldung ist mit einem Brief ohne Unterschrift oder auch per E-Mail möglich.

Tipp:

Lassen Sie sich von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber bestätigen, dass Sie die Elternzeit angemeldet haben. Dazu ist Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber verpflichtet. Die Bestätigung sollte die Information enthalten, von wann bis wann Sie Elternzeit nehmen wollen und wann Sie die Elternzeit angemeldet haben.



Wenn Sie Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes anmelden, dann müssen Sie bei der Anmeldung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Sie in den nächsten beiden Jahren Elternzeit nehmen wollen. Wenn Sie für einen Teil der nächsten beiden Jahre keine Elternzeit anmelden, folgt daraus, dass Sie auf die Möglichkeit verzichten, in den nächsten beiden Jahren weitere Elternzeit zu nehmen.

Beispiel:

Bindungszeitraum der Elternzeit

Der Vater meldet für 1 Jahr ab der Geburt seines Kindes Elternzeit an. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass er vom 1. Geburtstag bis einschließlich zum Tag vor dem 2. Geburtstag seines Kindes keine Elternzeit nehmen wird. Denn diese Elternzeit hätte er bereits anmelden müssen.



Bei der Mutter verkürzt sich die 2-Jahres-Frist um die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt. Das bedeutet: Wenn die Mutter direkt nach dem Mutterschutz in Elternzeit will, muss sie sich bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes festlegen. Dasselbe gilt, wenn die Mutter zwischen dem Ende des Mutterschutzes und dem Beginn der Elternzeit Urlaub hat.

Falls Sie nach diesen beiden Jahren Elternzeit nehmen wollen, müssen Sie sich noch nicht festlegen.



Tipp:

Melden Sie nur die Elternzeit an, die Sie in den nächsten beiden Jahren nehmen wollen. Dann können Sie sich später noch entscheiden, wann Sie nach diesen beiden Jahren die restliche Elternzeit nehmen wollen.

Falls Sie allerdings während der Elternzeit bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten wollen, sollten Sie dies bereits anmelden. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab Seite 111).



Tipp:

Geben Sie in der Anmeldung genau an, wann Sie in Elternzeit gehen wollen. Geben Sie den Beginn und das Ende jeweils mit einem Datum an. Wenn Sie als Vater zum Beispiel Ihre Elternzeit am Tag der Geburt beginnen möchten, können Sie schreiben: „ab Geburt“. In diesem Fall sollten Sie dazuschreiben, wann der voraussichtliche Geburtstermin ist.

2.4.3 Kann ich die Anmeldung nachträglich noch ändern?

Zu Ihren Möglichkeiten, die Anmeldung nachträglich noch zu ändern, siehe „2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit“ (ab Seite 119).

2.4.4 Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?

Bitte informieren Sie Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich, wenn sich nach der Anmeldung Ihrer Elternzeit etwas ändert, was für Ihre Elternzeit von Bedeutung ist. Dazu sind Sie verpflichtet.

2.5 Kündigungsschutz während der Elternzeit

2.5.1 Kann mir meine Arbeitgeberin beziehungsweise mein Arbeitgeber kündigen?

Während der Elternzeit kann Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen kündigen. Sie haben einen besonderen Kündigungsschutz, sobald Sie Ihre Elternzeit anmelden, aber frühestens 1 Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist, also

- 8 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, und
- 14 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, die Sie im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes nehmen.

Zur Anmeldefrist vergleiche „2.4.1 Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?“ (ab Seite 104).

Beispiel:



Besonderer Kündigungsschutz

Der Vater möchte ab dem 27. November in Elternzeit gehen. Dies ist der 1. Geburtstag des Kindes. Diese Elternzeit muss er spätestens 7 Wochen vorher anmelden, also bis zum 9. Oktober. Der besondere Kündigungsschutz beginnt eine weitere Woche vorher, also ab dem 2. Oktober. Wenn der Vater die Elternzeit im Zeitraum vom 2. bis 9. Oktober anmeldet, kann ihm nicht ohne behördliche Prüfung und Zustimmung gekündigt werden.

Vor einer Kündigung sind Sie so lange geschützt, wie Sie in Elternzeit sind. Das gilt auch, wenn Sie während der Elternzeit bei derselben Arbeitgeberin beziehungsweise beim selben Arbeitgeber Teilzeit arbeiten. Falls Sie Ihre Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen, sind Sie während dieser Zeitabschnitte geschützt, aber nicht dazwischen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Kündigung auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers auch während des Kündigungsschutzes zugelassen werden. Für diese Zulassung sind spezielle Behörden für Arbeitsschutz zuständig, siehe Abschnitt „2.14 Wo gibt es weitere Informationen zur Elternzeit?“ auf Seite 127.

Falls Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber Ihnen dennoch kündigt, können Sie dagegen klagen. Dazu haben Sie 3 Wochen Zeit. Diese Frist beginnt, wenn Sie von der Behörde für Arbeitsschutz informiert werden, dass sie der Kündigung zugestimmt hat. Falls Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber ohne die Zustimmung der Behörde für Arbeitsschutz gekündigt hat, müssen Sie innerhalb von 3 Wochen nach der Kündigung dagegen klagen.

Tipp:

Lassen Sie sich vor einer Klage von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten.

**2.5.2 Kann ich kündigen?**

Falls Sie genau zum Ende der Elternzeit kündigen möchten, gilt eine besondere Frist: Eine solche Kündigung müssen Sie spätestens 3 Monate vorher schriftlich abgeben.

Beispiel:**Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit**

Ihre Elternzeit endet am 28. Juli. Zu diesem Tag wollen Sie kündigen. Dann müssen Sie die Kündigung spätestens am 28. April abgeben.



Wenn Sie zu einem anderen Termin kündigen wollen, gilt Ihre normale Kündigungsfrist. Diese finden Sie normalerweise in Ihrem Arbeitsvertrag oder – bei Tarifbeschäftigten – im Tarifvertrag.

2.6 Teilzeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen Sie bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt.

Info:

Bereitschaftsdienst zählt als Arbeitszeit, Rufbereitschaft jedoch nicht.



Sie können auch bestimmte Berufsausbildungen machen, zu denen eine Teilzeit-Arbeit gehört, wenn Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten. Informationen dazu bekommen Sie zum Beispiel bei der Kammer Ihres Berufsstandes oder bei der Kultusbehörde Ihres Bundeslandes.

2.6.1 Die bisherige Teilzeit-Arbeit fortsetzen

Wenn Sie schon vor der Elternzeit Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche gearbeitet haben, dann können Sie diese Teilzeit-Arbeit auch während der Elternzeit unverändert fortsetzen. Alternativ können Sie Ihre Arbeitszeit weiter verringern, zum Beispiel von 25 Stunden auf 20 Stunden pro Woche (siehe unten „2.6.2 Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit“).

2.6.2 Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass Sie bei ihr oder ihm während der Elternzeit Teilzeit arbeiten:

- Sie arbeiten schon länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei dieser Arbeitgeberin beziehungsweise diesem Arbeitgeber.
- Dort sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungs-Maßnahmen werden nicht mitgezählt.
- Sie möchten mindestens 2 Monate lang Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 15 und maximal 32 Stunden pro Woche.
- Es gibt keine dringenden betrieblichen Gründe, die gegen Teilzeit sprechen. Es wären zum Beispiel dringende betriebliche Gründe, wenn Ihr Arbeitsplatz unabhängig von Ihrer Elternzeit weggefallen ist oder wenn der Arbeitsplatz für Teilzeit ungeeignet ist.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie von Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber Teilzeit verlangen. Das geht während der ganzen Elternzeit zweimal.

Tipp:

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber nicht verlangen, dass sie oder er Sie in Teilzeit arbeiten lässt. Wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie aber trotzdem mit ihr oder ihm vereinbaren, dass Sie vorübergehend Teilzeit arbeiten.



Die Teilzeit müssen Sie rechtzeitig beantragen. Die Fristen sind dieselben wie bei der Anmeldung der Elternzeit:

- mindestens 7 Wochen vor dem Beginn der Teilzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes arbeiten wollen, und
- mindestens 13 Wochen vor dem Beginn der Teilzeit, die Sie im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes arbeiten wollen.

In dem Antrag müssen Sie angeben,

- wann die Teilzeit-Arbeit beginnen soll und
- wie viele Stunden Sie arbeiten möchten
(zum Beispiel: „20 Stunden pro Woche“).

Außerdem sollten Sie angeben, wie Ihre Arbeitszeit verteilt sein soll (zum Beispiel: „vormittags“ oder „montags bis mittwochs“).



Tipp:

Den Antrag können Sie ebenfalls in Textform stellen, zum Beispiel per Brief ohne Unterschrift oder per E-Mail. Bei der Anmeldung Ihrer Elternzeit mit Teilzeit sollten Sie bereits einplanen, dass der festgelegte Zeitraum für Sie und Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihren Arbeitgeber verbindlich ist. Das heißt, Sie können eine Elternzeit mit Teilzeit grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers vorzeitig beenden. Dies gilt auch, wenn Sie die Elternzeit mit Teilzeit zugunsten einer Elternzeit ohne Teilzeit-Arbeit wieder beenden möchten.



Tipp:

Falls Sie während der Elternzeit Teilzeit arbeiten wollen, teilen Sie dies Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber mit, wenn Sie die Elternzeit anmelden. Dann kann Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber Ihren Arbeitsplatz für den Zeitraum freihalten, in dem Sie Teilzeit arbeiten wollen.

Sie können Ihren Antrag auf Elternzeit auch unter der Bedingung stellen, dass Sie während der Elternzeit bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten können. Dann besteht nicht die Gefahr, dass Sie in Elternzeit sind, ohne Teilzeit arbeiten zu können.

Wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber den Antrag ablehnen möchte, dann muss sie oder er Ihnen das in Textform begründen. Als Begründung sind nur dringende betriebliche Gründe zulässig. Ein solcher Grund könnte zum Beispiel sein, dass Ihr Arbeitsplatz unabhängig von Ihrer Elternzeit weggefallen ist oder dass der Arbeitsplatz für Teilzeit ungeeignet ist.

Um den Antrag abzulehnen, hat Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber

- 4 Wochen Zeit, wenn Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes Teilzeit beantragt haben, und

- 8 Wochen Zeit, wenn Sie Teilzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes beantragt haben.

Wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen ablehnt, dann gilt seine Zustimmung bei Geburten ab dem 1. Juli 2015 automatisch als erteilt. Das bedeutet: Ihre Arbeitszeit wird so festgelegt, wie Sie sie beantragt haben.

Info:

Falls Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber den Antrag ablehnt, haben Sie die Möglichkeit, während der Elternzeit Arbeitslosengeld zu bekommen. Mehr Informationen zu diesem Thema bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit.



Falls Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber Ihrem Antrag zustimmt, dann gilt die vereinbarte Teilzeit nur für die Dauer Ihrer Elternzeit. Nach Ihrer Elternzeit arbeiten Sie automatisch wieder so viele Wochenstunden wie vor der Elternzeit.

2.6.3 Selbstständige Arbeit oder Teilzeit bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber

Wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie während Ihrer Elternzeit auch bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche arbeiten. Dies müssen Sie ebenfalls bei Ihrer bisherigen Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem bisherigen Arbeitgeber beantragen.

Auch wenn Sie während Ihrer Elternzeit selbstständig arbeiten wollen, müssen Sie dies bei Ihrer bisherigen Arbeitgeberin oder

Ihrem bisherigen Arbeitgeber beantragen. Auch in diesem Fall dürfen Sie insgesamt nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

2.6.4 Teilzeit nach der Elternzeit

Nach der Elternzeit gibt es keinen besonderen Anspruch auf Teilzeit mehr. Möglicherweise können Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber trotzdem Teilzeit verlangen auf Grundlage des Gesetzes über Teilzeit-Arbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG). Weitere Informationen dazu erhalten Sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieses erreichen Sie unter der Telefonnummer 030 221 911 005 oder im Internet unter www.bmas.de.

Ausführliche Informationen zur Teilzeit enthält auch die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“. Diese finden Sie ebenfalls auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

2.7 Elternzeit und Urlaub

Es gibt besondere Regelungen für den Urlaub. Diese gelten nur, soweit Sie während der Elternzeit nicht Teilzeit arbeiten.

2.7.1 Erholungsurlaub

Für jeden vollen Kalendermonat, den Sie in Elternzeit sind, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Ihren jährlichen Anspruch auf Urlaub um ein Zwölftel kürzen. Wenn Sie nur einen Teil des Kalendermonats in Elternzeit sind, dann verringert sich Ihr Urlaub nicht.

Beispiel:**Kürzung des Erholungsurlaubs**

Sie haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Am 5. Mai gehen Sie in Elternzeit bis einschließlich 18. August.

Sie sind 2 volle Kalendermonate in Elternzeit: Juni und Juli. Dagegen sind Sie jeweils nur Teile von Mai und August in Elternzeit. Ihr Urlaub verringert sich also um 2 Zwölftel auf 25 Tage.



Ihr Urlaub kann auch nicht gekürzt werden, wenn Ihre Elternzeit am 2. eines Kalendermonats beginnt und der 1. des Monats ein arbeitsfreier Tag ist, zum Beispiel ein Samstag, ein Sonntag, ein Feiertag oder ein Tag des Mutterschutzes.

Falls Ihr Urlaub gekürzt wird, kann es sein, dass Sie vor der Elternzeit mehr Urlaub genommen haben, als Ihnen zustand. In diesem Fall kann Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber zum Ausgleich den Urlaub kürzen, der Ihnen nach der Elternzeit zusteht.

Beispiel:**Kürzung des Erholungsurlaubs im Kalenderjahr nach der Elternzeit**

Sie haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Im Januar und Februar verbrauchen Sie die gesamten 30 Tage. Von September bis einschließlich Dezember gehen Sie in Elternzeit.

Durch die Elternzeit verringert sich Ihr Urlaub um 4 Zwölftel auf 20 Tage. Sie hatten in diesem Jahr also 10 Tage mehr Urlaub, als Ihnen zustand. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber kann daher Ihren Urlaub im nächsten Jahr um 10 Tage kürzen.



2.7.2 Resturlaub

Ihr Resturlaub verfällt nicht während der Elternzeit. Dabei spielt es keine Rolle, wie Resturlaub normalerweise bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber ins Folgejahr übertragen wird. Sie können den Resturlaub, der Ihnen zu Beginn der Elternzeit zusteht, also noch nach der Elternzeit nehmen. Das gilt auch, wenn Sie während der Elternzeit ein weiteres Kind bekommen und sich an Ihre 1. Elternzeit eine weitere Elternzeit anschließt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder zum Ende der Elternzeit endet, dann bekommen Sie den verbleibenden Resturlaub ausbezahlt.

2.7.3 Urlaub bei Teilzeit-Arbeit

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten, besteht Anspruch auf Urlaub. Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

2.8 Krankenversicherung während der Elternzeit

Während der Elternzeit sind Sie so krankenversichert wie während des Elterngeld-Bezugs – vergleiche den Abschnitt „1.9 Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs“ (ab Seite 85). Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie tatsächlich Elterngeld bekommen oder nicht.

2.9 Sozialhilfe während der Elternzeit

Sozialhilfe können Sie auch während der Elternzeit bekommen.

2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit

Im Normalfall können Sie Ihre Elternzeit nachträglich nur verlängern oder verkürzen, wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist.

In Ausnahmefällen können Sie die Verlängerung oder Verkürzung auch von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber verlangen. Dabei kommt es darauf an, warum Sie die Elternzeit nachträglich verlängern oder verkürzen wollen:

- Wenn Sie während der Elternzeit nochmals schwanger werden, können Sie die Elternzeit vorzeitig beenden, um in den Mutterschutz zu gehen. Dafür benötigen Sie keine Zustimmung von Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber. Sie müssen Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber aber rechtzeitig darüber informieren, am besten in Textform, also zum Beispiel per Brief ohne Unterschrift oder per E-Mail.
- Wenn Sie während der Elternzeit ein weiteres Kind bekommen, können Sie – auch als Vater – bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber beantragen, dass Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wird. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber kann den Antrag nur innerhalb von 4 Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Das muss sie beziehungsweise er schriftlich tun.
- In besonderen Härtefällen können Sie ebenfalls beantragen, dass Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wird. Solche Härtefälle können sich zum Beispiel aus der schweren Krankheit oder der Behinderung oder dem Tod eines Elternteils oder eines Kindes ergeben. Ein Härtefall kann auch vorliegen, wenn Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. Auch diesen Antrag kann Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber nur innerhalb von 4 Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.



- Wenn Sie geplant hatten, dass der andere Elternteil nach Ihnen in Elternzeit geht, um das Kind zu betreuen – aber dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist –, dann können Sie Ihre Elternzeit verlängern. Dafür benötigen Sie keine Zustimmung von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der andere Elternteil nicht mehr mit Ihrem Kind zusammen in einem Haushalt lebt und deswegen keine Elternzeit mehr verlangen kann.

**Noch nicht
verbrauchte
Elternzeit kann
oft später noch
beansprucht werden**

Wenn Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wurde, können Sie möglicherweise die noch nicht verbrauchte Elternzeit später beanspruchen. Falls Sie diese Zeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag beanspruchen möchten, beachten Sie bitte den Abschnitt „2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag“ (ab Seite 101).

2.11 Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit

Nach Ihrer Elternzeit können Sie an Ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren, sofern in Ihrem Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Info:

Falls Ihr Arbeitsvertrag es zulässt, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Ihnen auch einen anderen Arbeitsplatz oder ein anderes Aufgabengebiet zuweisen. Dies hängt vom Inhalt Ihres Arbeitsvertrags ab. Es ist jedoch nicht zulässig, wenn Sie durch Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder den Wechsel des Aufgabengebietes weniger verdienen.



Wenn Sie während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet haben, kehren Sie nach dem Ende der Elternzeit zu Ihrer früheren Arbeitszeit zurück. Zu Ihren Möglichkeiten, nach dem Ende der Elternzeit weiterhin Teilzeit zu arbeiten, siehe den Abschnitt „2.6.4 Teilzeit nach der Elternzeit“ (auf Seite 116).

Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Arbeitsverträge verlängern sich normalerweise nicht durch die Elternzeit. Ausnahmen gibt es

- für Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungs-Maßnahmen – allerdings nicht bei bestimmten Berufsausbildungen, die während der Elternzeit in Teilzeit gemacht werden;
- für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung;
- für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag befristet ist nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) – allerdings nicht bei einer Befristung wegen Drittmittel-Finanzierung. Eine Verlängerung ist auch bei Arbeitsverträgen möglich, die vor dem

18. April 2007 nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) befristet wurden.

Wenn Sie zu diesen Personengruppen gehören, informieren Sie sich bitte rechtzeitig, zum Beispiel bei der Kammer Ihres Berufsstandes oder bei der Kultusbehörde Ihres Bundeslandes.

2.12 Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung

Falls Sie nach Ihrer Elternzeit arbeitslos werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I) bekommen. Eine der Voraussetzungen ist die sogenannte Anwartschaftszeit. Diese erfüllen Sie nur, wenn Sie in den letzten 30 Monaten vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang gearbeitet haben oder aus einem anderen Grund in der Arbeitslosen-Versicherung versicherungspflichtig waren.

Info:

Ohne die Anwartschaftszeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld I, sondern höchstens Bürgergeld.



Ihre Elternzeit kann zur Anwartschaftszeit beitragen – allerdings nur die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes. Denn zur Anwartschaftszeit können auch Zeiten gerechnet werden,

- in denen Sie Mutterschaftsgeld bekommen haben oder
- in denen Sie ein Kind unter 3 Jahren betreut und erzogen haben (sogenannte Erziehungszeit).



Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass Sie direkt vor diesen Zeiten versicherungspflichtig waren, zum Beispiel weil Sie direkt davor gearbeitet haben. Falls Sie Elternzeit für ein Kind über 3 Jahre nehmen wollen, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung zu zahlen und dadurch versichert zu bleiben. Diese Möglichkeit nennt man „freiwillige Weiterversicherung“ oder „Versicherungspflicht auf Antrag“. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, lassen Sie sich bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit beraten.

Tipp:

Wenn Sie im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes mehr als 18 Monate Elternzeit nehmen, werden Sie danach die Anwartschaftszeit nicht erfüllen. Denn diese Elternzeit kann nicht zu Ihrer Anwartschaftszeit beitragen. Falls Sie befürchten, dass Sie nach dieser Elternzeit arbeitslos werden, lassen Sie sich bitte von Ihrer Agentur für Arbeit über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung beraten.



Beispiel:



Freiwillige Arbeitslosen-Versicherung während der Elternzeit

Der Vater möchte ab dem 4. Geburtstag seines Kindes für 24 Monate Elternzeit nehmen. Weil seine Arbeitgeberin oder sein Arbeitgeber in einer wirtschaftlichen Krise steckt, befürchtet der Vater, arbeitslos zu werden. Daher zahlt er freiwillig Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung.

Falls der Vater nach der Elternzeit arbeitslos wird, hat er durch die freiwillige Weiterversicherung seine Anwartschaftszeit erfüllt und kann Arbeitslosengeld I bekommen.

Hätte er sich nicht freiwillig weiterversichert, hätte er von den 30 Monaten vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit 24 Monate Elternzeit gehabt, also nur 6 Monate gearbeitet. Damit hätte er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt und er könnte kein Arbeitslosengeld I bekommen.

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit. Dort erfahren Sie zum Beispiel auch, wie hoch das Arbeitslosengeld in Ihrem Fall sein könnte.

2.13 Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente

Wenn Sie Kinder erziehen, die noch keine 3 Jahre alt sind, dann können Sie dafür von der gesetzlichen Rentenversicherung später Rente erhalten. Bei der Berechnung Ihrer Rente wird diese Zeit berücksichtigt als sogenannte Kindererziehungszeit. Um diese zu erhalten, müssen Sie nicht Elternzeit nehmen.

Wichtig ist, dass Sie mit Ihrem Kind in Deutschland leben und es dort erziehen. Falls während der Kindererziehungszeit ein weiteres Kind geboren wird, dann werden die Kindererziehungszeiten zusammengerechnet. Dasselbe gilt für Mehrlingsgeburten. Wenn Sie zum Beispiel ein Jahr nach der Geburt Ihres 1. Kindes Ihr 2. Kind bekommen, dann endet die Kindererziehungszeit 6 Jahre nach der Geburt Ihres 1. Kindes (und nicht etwa schon 3 Jahre nach der Geburt Ihres 2. Kindes).

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam erziehen, dann wird die Kindererziehungszeit zunächst einmal der Mutter zugeordnet. Falls Sie möchten, dass die Zeit dem Vater zugeordnet wird, müssen Sie das der Rentenversicherung mitteilen – am besten so früh wie möglich: Die Mitteilung wirkt nur für die Zukunft und höchstens 2 Monate rückwirkend.

Info:

Durch eine Kindererziehungszeit wächst Ihr Anspruch auf Rente so, als hätten Sie in dieser Zeit gearbeitet und so viel verdient wie der Durchschnitt aller Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Falls Sie neben der Kindererziehung arbeiten, bekommen Sie die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten normalerweise zusätzlich zu den Ansprüchen aus Ihrer Erwerbstätigkeit.



Neben der Kindererziehungszeit kann sich die Kindererziehung auch als sogenannte Kinderberücksichtigungszeit auf Ihre Rente auswirken. Durch die Kinderberücksichtigungszeit steigt Ihre Rente, falls Sie nach dem Ende der Kindererziehungszeit nur wenig verdienen, zum Beispiel weil Sie nur Teilzeit arbeiten.

Ihr versicherungspflichtiges Einkommen wird dann um bis zu 50 Prozent aufgewertet, jedoch nicht höher als das Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Diese Aufwertung Ihrer Rentenansprüche kann vorgenommen werden, bis Ihr Kind 10 Jahre alt geworden ist.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind, profitieren. Wenn Sie mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und zeitweise oder auf Dauer nicht arbeiten, bekommen Sie für die Zeit im Anschluss an die Kindererziehungszeit eine Gutschrift auf Ihrem Rentenkonto, solange mindestens 2 Ihrer Kinder jünger als 10 Jahre sind.

Kinderberücksichtigungszeiten werden unter denselben Voraussetzungen anerkannt wie die Kindererziehungszeiten. Das bedeutet auch, dass sie nur einem Elternteil zugeordnet werden. Wenn Sie möchten, dass diese Zeiten dem Vater zugeordnet werden, sollten Sie dies ebenfalls Ihrer Rentenversicherung mitteilen.

Damit die Zeiten der Kindererziehung dem Versicherungskonto gutgeschrieben werden können, ist ein entsprechender „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ beim Rentenversicherungs-Träger erforderlich. Der Antragsvordruck kann bei der Deutschen Rentenversicherung bestellt oder auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung heruntergeladen werden; der Antrag kann auch direkt unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag gestellt werden.

www.deutsche-rentenversicherung.de

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält die Broschüre „Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente“. Diese finden Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Falls Sie weitere Fragen zu Ihrer Rente haben, wenden Sie sich bitte an eine der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Eine Liste der Auskunft- und Beratungsstellen finden Sie ebenfalls auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

2.14 Wo gibt es weitere Informationen zur Elternzeit?

Im Internet

Viele Informationen rund um die Elternzeit finden Sie im Internet unter www.familienportal.de.

Servicetelefon des Bundes-Bildungs- und -Familienministeriums

Für weitere Fragen zur Elternzeit können Sie sich auch an das Servicetelefon des Bundes-Bildungs- und -Familienministeriums wenden unter der Nummer 030 201 791 30 oder per E-Mail an info@bmbfsfj.service.bund.de.

In Ihrer Elterngeldstelle

Nähere Hinweise für Ihre persönliche Situation erhalten Sie in Ihrer Elterngeldstelle. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de.

Behörden für Arbeitsschutz

Die Behörden für Arbeitsschutz sind dafür zuständig, zu entscheiden, ob eine Kündigung während der Elternzeit ausnahmsweise zulässig ist. Die Anschriften dieser Behörden finden Sie auch im Internet unter www.bmbfsfj.bund.de, wenn Sie dort nach den Begriffen „Aufsichtsbehörden Elternzeit“ suchen.

www.bmbfsfj.bund.de



3 Gesetzestext

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33),
zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 2. Dezember
2024 (BGBl. 2024 I S. 387)

Abschnitt 1 – Elterngeld

§ 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

- (2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erfüllen,
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach

§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten oder Ehegattinnen.

- (3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch, wer
1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
 2. ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
 3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

- (4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Todes der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Vorausset-

zungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

- (5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.
- (6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn
1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
 2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder
 3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.
- (6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie
1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder
 2. selbständig erwerbstätig sind.
- (7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeits-berechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
 2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Mona-

ten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

- a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
- b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
- c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

- 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
- 4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
- 5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

- (8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 175.000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 175.000 Euro beträgt.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

- (1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Lebensmonate gezahlt, in denen die berechnigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus
 1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
 2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,
 die im Inland zu versteuern sind und die die berechnigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Lebensmonaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.
- (2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

- (3) Für Lebensmonate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2.770 Euro anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Lebensmonaten, in denen die berechnigte Person Basiselterngeld in Anspruch nimmt, und in Lebensmonaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4a Absatz 2 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.
- (4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechnigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

- (1) Lebt die berechnigte Person in einem Haushalt mit
 1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
 2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und

für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

- (2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechnete Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.
- (3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.
- (4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b Bemessungszeitraum

- (1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person
 1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b,

Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,

2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.

Abweichend von Satz 2 sind Kalendermonate im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 auf Antrag der berechtigten Person zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis 23. September 2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der

Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.

- (2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag der berechtigten Person für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger

Erwerbstätigkeit allein der Bemessungszeitraum nach Absatz 1 maßgeblich, wenn die zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes

1. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen, durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug und
2. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem steuerlichen Veranlagungszeitraum der Geburt des Kindes zugrunde liegen, bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt des Kindes durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug.

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist für die Berechnung des Elterngeldes im Fall des Satzes 1 allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Die für die Entscheidung über den Antrag notwendige Ermittlung der Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erfolgt für die Zeiträume nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend § 2d Absatz 2; in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, und für den Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Einkünfte entsprechend § 2d Absatz 3. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt

abschließend auf der Grundlage der Höhe der Einkünfte, wie sie sich aus den gemäß Satz 3 vorgelegten Nachweisen ergibt.

§ 2c Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit

- (1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.
- (2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Kalendermonate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.
- (3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. § 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- (1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

- (2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.
- (3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.
- (4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen.

§ 2e Abzüge für Steuern

- (1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:
 1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
 2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b

- und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
- b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,
- wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.
- (3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechnete Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.
- (4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.
- (5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.
- (6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.
- (7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

- (1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:
 1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
 2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
 3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechnete Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen,

der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

- (3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

- (1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:
 1. Mutterschaftsleistungen
 - a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
 - b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
 2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,

3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
 - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
 - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durch-

schnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.

- (2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4 Art und Dauer des Bezugs

- (1) Elterngeld wird als Basiselterngeld oder als Elterngeld Plus gewährt. Es kann ab dem Tag der Geburt bezogen werden. Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Elterngeld Plus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

- (2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Anspruchs-voraussetzung entfallen ist.
- (3) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld. Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Elternteils in zwei Lebensmonaten gemindert, haben die Eltern gemeinsam Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (Partnermonate). Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen.
- (4) Ein Elternteil hat Anspruch auf höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b. Ein Elternteil hat nur Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate bezieht. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherungsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Basiselterngeld nach § 4a Absatz 1 bezieht.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 beträgt der gemeinsame Anspruch der Eltern auf Basiselterngeld für ein Kind, das
 1. mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung

geboren wurde: 13 Monatsbeträge Basiselterngeld;

2. mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 14 Monatsbeträge Basiselterngeld;
3. mindestens zwölf Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 15 Monatsbeträge Basiselterngeld;
4. mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 16 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und dem tatsächlichen Tag der Geburt ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

Im Fall von

1. Satz 1 Nummer 1
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebens-

monat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

2. Satz 1 Nummer 2

- a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
- b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
- c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

3. Satz 1 Nummer 3

- a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 15 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
- b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
- c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebens-

monat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

4. Satz 1 Nummer 4

- a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 16 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
- b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
- c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

- (6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 sowie bei Kindern, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird und bei Kindern, die einen Geschwisterbo-

nus nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 auslösen, beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.

§ 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus

- (1) Basiselterngeld wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt.
- (2) Elterngeld Plus wird nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:
 1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
 2. der Mindestbetrag des Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
 3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
 die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

§ 4b Partnerschaftsbonus

- (1) Wenn beide Elternteile
 1. nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und
 2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, hat jeder Elternteil für diesen Lebensmonat Anspruch auf einen zusätzlichen Monatsbetrag Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

- (2) Die Eltern haben je Elternteil Anspruch auf höchstens vier Monatsbeträge Partnerschaftsbonus. Sie können den Partnerschaftsbonus nur beziehen, wenn sie ihn jeweils für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch nehmen.
- (3) Die Eltern können den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinander folgenden Lebensmonaten beziehen.
- (4) Treten während des Bezugs des Partnerschaftsbonus die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ein, so kann der Bezug durch einen Elternteil nach § 4c Absatz 2 fortgeführt werden.
- (5) Das Erfordernis des Bezugs in aufeinander folgenden Lebensmonaten nach Absatz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt auch dann als erfüllt, wenn sich während des Bezugs oder nach dem Ende des Bezugs herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in allen Lebensmonaten, für die der Partnerschaftsbonus beantragt wurde, vorliegen oder vorlagen.

§ 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil

- (1) Ein Elternteil kann abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 zusätzlich auch das Elterngeld für die Partnermonate nach § 4 Absatz 3 Satz 2 beziehen, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Lebensmonate gemindert ist und
 1. bei diesem Elternteil die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für

Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 des Einkommenssteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,

2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
 3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.
- (2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig ist, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. § 4b Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4d Weitere Berechtigte

Die §§ 4, 4a, 4b und 4c gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Der Bezug von Elterngeld durch nicht sorgeberechtigte Elternteile und durch Personen, die nach § 1

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld haben, bedarf der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Abschnitt 2 – Verfahren und Organisation

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen die Monatsbeträge für welche Lebensmonate des Kindes in Anspruch nimmt.
- (2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen nach § 4 Absatz 3 und § 4b oder nach § 4 Absatz 3 und § 4b in Verbindung mit § 4d zustehenden Monatsbeträge, so besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der zustehenden Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge. Beansprucht jeder der beiden Elternteile mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Monatsbeträge, steht jedem Elternteil die Hälfte des Gesamtanspruchs der Monatsbeträge zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld hat, nicht erzielt, so kommt es abweichend

von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6 Auszahlung

Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

§ 7 Antragstellung

- (1) Elterngeld ist schriftlich zu beantragen.
Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. Im Antrag ist anzugeben, für welche Lebensmonate Elterngeld Plus oder für welche Lebensmonate Partnerschaftsbonus beantragt wird.
- (2) Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Lebensmonat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.
- (3) Der Antrag ist, außer im Fall des § 4c und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person, zu unterschreiben von der Person, die ihn stellt, und zur

Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig

1. einen Antrag auf Elterngeld stellen oder
2. der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b überschritten würden.

Liegt der Behörde von der anderen berechtigten Person weder ein Antrag auf Elterngeld noch eine Anzeige nach Satz 2 vor, so werden sämtliche Monatsbeträge der berechtigten Person ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge erhalten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

- (1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten
 1. im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
 2. im Falle des § 4b oder des § 4b in Verbindung mit § 4d Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.

§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

- (2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.
- (3) Über die Höhe des Elterngeldes wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben entschieden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden,
 2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
 3. die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

- (1) Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.
- (2) Für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auch das in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Sie darf dieses Verfahren nur nutzen, wenn die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer zuvor in dessen Nutzung eingewilligt hat. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (3) Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte. Abweichend von Satz 2 bleibt Mutterschaftsgeld gemäß § 19 des Mutterschutzgesetzes in voller Höhe unberücksichtigt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Absatz 3, der §§ 1579, 1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks, in dem das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat. Hat das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, in den Fällen des § 1 Absatz 2 zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung keinen inländischen Wohnsitz, so ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten oder der Ehegattin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.
- (2) Den nach Absatz 1 zuständigen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.
- (3) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld und das Betreuungsgeld. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Für die Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

§ 13 Rechtsweg

- (1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Absatz 2 Nummer 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
 2. entgegen § 9 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
 3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 5. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Beweisurkunde nicht, nicht

richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Absatz 1 genannten Behörden.

Abschnitt 3 – Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
 1.
 - a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achtten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und
 2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

- (1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
 1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
 2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

- (2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der

Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.
- (4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.
- (5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so hat er dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer Begründung mitzuteilen. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.
- (6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.
- (7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
 1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
 3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
 4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
 5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
 - a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und

- b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit in Textform mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnt, muss die Ablehnung innerhalb der in Satz 5 genannten Frist und mit Begründung in Textform erfolgen. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit

1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
 2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags
- in Textform abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung in Textform abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der

Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

- (1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie
 1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
 2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen
 vor Beginn der Elternzeit in Textform vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der

Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.

- (2) Können Arbeitnehmerinnen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen

Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfrist des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

- (4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.
- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt
 1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
 2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 4 erlassen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
 1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
 2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 5 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf die Dauer einer Berufsausbildung nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a des Berufsbildungsgesetzes oder § 27b der Handwerksordnung in Teilzeit durchgeführt wird. § 15 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des

Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.
- (2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.
- (3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.
- (4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Absatz 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.
- (5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.
- (6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.
- (7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 4 – Statistik und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.
- (2) Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser

Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c, §§ 2d, 2e oder § 2f),
3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4a Absatz 1 und Absatz 2) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4b und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4c Absatz 2,
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Elterngeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil,
 - e) Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4c Satz 1 Nummer 1 und
 - f) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

- (1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.
- (3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des

Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

- (1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.
- (2) Bei der Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.
- (3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.

§ 25 Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:

1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

- (1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten und Zweiten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27 Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

- (1) Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus, so kann sein Bezug von Elterngeld auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben werden. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von

der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 4 unschädlich.

- (2) Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.
- (3) Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 und kann die berechtigte Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten, gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

§ 28 Übergangsvorschrift

- (1) Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (1a) Für die nach dem 31. August 2021 und vor dem 1. April 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder

ist dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

- (1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.
- (4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder

mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.

- (5) § 1 Absatz 8 ist auf Kinder anwendbar, die ab dem 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen worden sind. Für die ab dem 1. April 2024 und vor dem 1. April 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption angenommenen Kinder gilt § 1 Absatz 8 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 200 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt in diesem Zeitraum abweichend von § 1 Absatz 8 Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 200 000 Euro beträgt.



Stichwortverzeichnis



A

Abzüge	57, 58, 59, 61, 63, 132, 135, 136, 138
Abzugsmerkmale	58, 59, 135, 136, 145
Adoption	8, 15, 43, 99, 104, 156
Alleinerziehende	9, 10, 22, 73, 143
Anmeldung der Elternzeit ...	104, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 151
Anrechnung	67, 68, 69, 70, 71, 73, 79, 80, 138, 139, 142
Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs	11, 82
Arbeitgeber/Arbeitgeberin	57, 62, 71, 73, 82, 86, 90, 91, 97, 98, 101, 102, 104, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 145, 147, 149, 150, 151, 152, 153
Arbeitslosengeld I	56, 67, 75, 76, 122, 124
Arbeitslosen-Versicherung	59, 103, 122, 123, 124
Ausländer	12, 130, 131
Ausländische Leistungen	80
Ausländisches Einkommen	56
Auszubildende/Ausbildung	11, 25, 98, 99, 112, 121, 148, 152

B

BAföG	56, 79, 80
Basiselterngeld	7, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 65, 66, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 132, 139, 140, 141, 142, 144, 156
Beamte/Beamtinnen	8, 71, 72, 86, 90, 98, 129
Befristete Arbeitsverträge	116, 121, 153
Bemessungszeitraum ...	45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 59, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139
Berechnung des Elterngelds	34, 35, 45, 54, 57, 61, 65, 138, 139, 142
Bezugszeitraum	15, 144, 145
Bürgergeld	56, 77, 78, 79, 122

C

Checkliste Elterngeld-Antrag	90
------------------------------------	----

D

Dauer des Bezugs	15, 100, 139
Deckelungsbetrag	37, 38, 39

E

Ehepartner/-gatten	86, 130, 147
Einkommen	34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 86, 87, 90, 91, 93, 126, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 146
Elterngeld-Freibetrag	77, 78
Elterngeld-Netto	57, 58, 61
ElterngeldPlus	7, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 65, 66, 68, 70, 72, 75, 76, 77, 79, 81, 83, 132, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 154
Elterngeldstelle	12, 13, 26, 45, 49, 56, 57, 72, 75, 83, 88, 92, 93, 94, 95, 99, 127
Entgeltersatzleistungen	56, 67, 69, 72, 75, 76
Erholungsurlaub	116, 117, 150, 151
Erwerbstätigkeit	78, 93, 125, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 146

F

Frühchen	32, 50, 52
----------------	------------

G

Geringverdiener	40, 41
Geschwisterbonus	43, 44, 75, 132, 133, 142
Getrennt Erziehende	9, 10, 23
Grenzgänger	13, 14

H

Härtefälle	77, 119
Hausfrauen/-männer	8
Höchstbetrag	40, 42, 61, 132
Höhe des Elterngelds	45, 65, 69, 132

K

Kindererziehungszeiten	124, 125, 126
Kinder-Freibetrag	58
Kinderzuschlag	77, 79
Kombination der Elterngeld-Varianten	21, 22, 24, 31
Krankengeld	25, 56, 67, 70, 76, 77
Krankenversicherung	74, 85, 86, 91, 92, 118, 138
Krankheit	11, 25, 99, 119, 130, 133, 143, 151
Kündigungsschutz	105, 109, 110, 152
Kurzarbeitergeld	56, 67

L

Lebensmonat	15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 42, 44, 47, 50, 51, 52, 61, 64, 65, 66, 73, 74, 84, 88, 100, 132, 133, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 154, 156
Lebenspartner/-innen	8, 99

M

Mehrlinge	34, 42, 125, 129, 132, 133, 139, 142, 146
Mindestbetrag	34, 40, 42, 43, 56, 75, 78, 79, 80, 142
Minijob	57, 61, 62, 78, 98
Mischeinkünfte	46
Mutterschaftsleistungen	21, 29, 67, 71, 72, 73, 74, 138
Mutterschutzfrist	72, 103, 148, 150, 151

N

Nicht-Selbstständige	46, 47, 48, 49, 53, 54, 57, 58, 62, 90, 91, 133, 134, 135, 136, 138
----------------------------	---

P

Partnermonate	10, 140, 142
Partnerschaftsbonus .	7, 10, 16, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 37, 40, 65, 66, 83, 84, 140, 141, 142, 144, 154, 156
Pflegekinder	8, 99, 104, 148

R

Renten	56, 67, 68, 103, 124, 125, 126, 127
Renten-Versicherung	58, 59, 60, 124, 125, 126, 127, 137, 138

S

Schwerbehinderung	8, 130, 143, 151
Selbstständige	8, 25, 45, 46, 50, 52, 53, 54, 55, 58, 63, 90, 91, 115, 134, 135, 136, 138
Sozialabgaben	57, 58, 59, 61, 63, 132, 135, 136, 138, 145
Sozialhilfe	77, 78, 79, 119
Sozialleistungen	77, 146
Steuerklasse	58, 59, 84, 137
Steuern	56, 57, 58, 61, 63, 87, 132, 135, 136, 145
Stipendien	56
Studium	11, 85

T

Teilzeit-Arbeit ...	10, 11, 20, 24, 25, 34, 36, 38, 39, 40, 65, 69, 70, 77, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 93, 97, 98, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 121, 125, 149, 151, 152
Tod	99, 119, 130, 151

U

Unterhalt	81, 146
Urlaub	25, 108, 116, 117, 118, 151, 152

V

Verrechnung	73, 80
Verschiebung des Bemessungszeitraums	51, 52
Verwandte	8, 99, 130
Voraussetzungen Elterngeld (allgemein)	7
Voraussetzungen Elternzeit (allgemein)	97
Vorzeitige Beendigung der Elternzeit	77, 119, 120, 153

W

Werbungskosten	57
----------------------	----

Z

Zwillinge	34, 42, 43, 68, 79, 81, 103
-----------------	-----------------------------

Bildnachweise

Seite 6: www.istockphoto.com, © svetikd
Seite 9: www.istockphoto.com, © PIKSEL
Seite 26: www.istockphoto.com, © AleksandarNakic
Seite 28: www.istockphoto.com, © monkeybusinessimages
Seite 35: www.istockphoto.com, © Prostock-Studio
Seite 42: www.istockphoto.com, © bee32
Seite 60: www.istockphoto.com, © PeopleImages
Seite 69: www.istockphoto.com, © Halfpoint
Seite 76: www.gettyimages.com, © David Trood
Seite 81: www.istockphoto.com, © kate_sept2004
Seite 89: www.istockphoto.com, © svetikd
Seite 96: www.istockphoto.com, © LSOfoto
Seite 120: www.istockphoto.com, © Halfpoint
Seite 123: www.INKFoto.de, © MartinaDach
Seite 128: www.fotolia.com, © very_ulissa
Seite 158: www.istockphoto.com, © Tom Merton

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmbfsfj.bund.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmbfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR35

Stand: Oktober 2025, 28. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Karin Prien: Bundesregierung / Laurence Chaperon

Bildnachweis Titelbild: www.istockphoto.com/ / © LightFieldStudios

Druck: Bonifatius GmbH, 33100 Paderborn

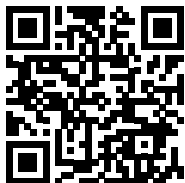
* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Orts- und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.115.de>.



Erklärfilm



Elterngeldrechner



www.bmbfsfj.bund.de



facebook.de/bmbfsfj



instagram.com/bmbfsfj



linkedin.com/company/bmbfsfj



x.com/bmbfsfj



tiktok.com/@jugendministerium



youtube.com/@bmbfsfj